

## 2. Teil: Grundlagen der Identitätsverwaltung

Die Grundlagen für ein Identitätsverwaltungsmodell setzen die rechtliche Bestimmung des zentralen Begriffs der personalen Identität für die Modellbildung voraus. Dafür bedarf es der grundrechtlichen Einordnung des Schutzgegenstandes der personalen Identität und der Ableitung der Identitätsverwaltung aus den Grundrechten. Demnach werden diese Begriffe in der europäischen Grundrechtecharta und in den Grundrechten nachvollzogen, was als Grundlage für die Modellbildung dient (A.). Weiter werden diese Grundrechtsregime für die *Modellbildung der Identitätsverwaltung* entscheidend sein und sollen mit einer fachübergreifenden Perspektive ergänzt werden. Damit soll der Identitätsbegriff eine weitere Differenzierung erfahren und es sollen konkrete Anhaltspunkte für ein wirksames Schutzregime zur Identitätsverwaltung aufgezeigt werden (B.). Denn mit der fachübergreifenden Gesamtbetrachtung lassen sich Lösungsmechanismen herleiten, die sich in ein Modell der Identitätsverwaltung mit einem effektiven Schutz für die personale Identität überführen lassen. Abschließend wird der Identitätsbegriff in seiner statischen und dynamischen Dimension mit den Grundrechten in Verbindung gebracht, so dass die *Idem-* und *Ipse-*Anteile der personalen Identität vom grundrechtlichen Schutz erfasst werden (C.).

### A. Personale Identität in den Grundrechten

Der Begriff der personalen Identität als zentrales Element der Identitätsverwaltung bedarf der grundrechtlichen Bestimmung in seinem Umfang und in seinen Funktionalitäten, um die Grundlagen für ein Identitätsverwaltungsmodell im IKT-Recht abbilden zu können und Maßstäbe für die einfachrechtliche Auslegung zu gewinnen. Dafür ist neben den europäischen Grundrechten das Grundgesetz für die Begriffsbestimmung maßgeblich und soll mit einem Einblick in die angloamerikanische Verfassungsgebung ergänzt werden.

Auch wenn sich die Auslegung der DSGVO an der europäischen Grundrechtecharta zu orientieren hat, soll im Gang dieser Arbeit die nationale grundrechtliche Betrachtung ebenfalls einbezogen werden. Dies dient der historischen Entwicklung eines grundrechtlich geprägten Begriffs der per-

sonalen Identität und als weitere Interpretation eines möglicherweise noch im Entstehen befindlichen europäischen Schutzes der informationellen Selbstbestimmung.

Weiter fallen nationale datenschutzrechtliche Sachverhalte nach der DSGVO gemäß Art. 52 GRC in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts und damit unter die europäische Grundrechtecharta. Gleichwohl können die nationalen Grundrechte bei einem niedrigeren Schutzniveau der europäischen Grundrechtecharta direkten Schutz für das Individuum entfalten.<sup>53</sup> Dies könne bereits deshalb angenommen werden, weil die europäische Grundrechtecharta keine Verfassungsbeschwerde vorsieht und der Einzelne aufgrund einer fehlenden individuellen Beschwerdemöglichkeit vor dem europäischen Gerichtshof (EuGH) einem geringeren Schutzniveau unterliege.<sup>54</sup> Auch wird von *Britz* betont, dass der EuGH bislang den nationalen Gerichten in den Mitgliedstaaten die datenschutzrechtlichen Entscheidungen zur Konfliktlösung im Wesentlichen überlassen habe.<sup>55</sup> Entsprechend wurde nunmehr vom Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen „Recht auf Vergessen I & II“ das Verhältnis der europäischen Grundrechtecharta zum Grundgesetz dahingehend klargestellt, dass die Auslegung der Grundrechte im Licht der Grundrechtecharta zu erfolgen habe und damit die Einhaltung des unionsrechtlichen Schutzniveaus ermöglicht werde.<sup>56</sup> Gleichzeitig wird durch das Unionsrecht der Rahmen für die nationale Grundrechtsauslegung gelegt, der im Einzelnen weiterhin Gestaltungsspielräume für die Mitgliedstaaten vorsieht, damit die mitgliedstaatlichen Gerichte auf die Integration des Unionsrechts in den nationalen Grundrechtsauslegungen hinwirken können.<sup>57</sup>

Demnach soll die Bestimmung des grundrechtlichen Schutzregimes der personalen Identität zunächst auf der Ebene der europäischen Grundrechtecharta (I.) erfolgen und mit den nationalen Grundrechten (II.) fortgesetzt werden. Schließlich wird der amerikanische Verfassungsansatz für die Modellbildung (IV.) herangezogen, damit weitere Anhaltspunkte für ein Identitätsverwaltungsmodell herausgearbeitet werden können.

---

53 BVerfGE 73, 339 – Solange II.

54 *Grimm*, JZ 2013, 585 (592).

55 *Britz*, EuGRZ 2009, 1 (11).

56 BVerfG, Urt. v. 09.11.2019 – 1 BvR 16/13, Recht auf Vergessen I, Rn. 60, 67.

57 BVerfG, Urt. v. 09.11.2019 – 1 BvR 16/13, Recht auf Vergessen I, Rn. 50–53; BVerfG, Urt. v. 09.11.2019, 1 BvR 276/17, Recht auf Vergessen II, Rn. 63.

I. Personale Identität in der Europäischen Grundrechtecharta

1. Schutz personenbezogener Daten, Art. 8 GRC

a) Personale Identität in der Schutzfunktion des Art. 8 Abs. 1 GRC

Dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 GRC nach hat die Person ein Recht auf den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Weiter geht aus ihm hervor, dass es sich um ein „Recht“ über den Schutz der personenbezogenen Daten einer betroffenen Person handelt. Dies kann dahingehend gelesen werden, dass diese personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der „Identität“ stehen und eine Einflussmöglichkeit auf den Schutz der Identität bestehen soll, was sich aus dem Begriff „Recht auf Schutz“ ableiten lässt. Diese Bewertung ist gestützt auf die historische Diskussion, nach der ein Datenschutz gewährleistet werden sollte, bei dem es um die „Selbstbestimmung des Einzelnen über seine Daten“ gehe.<sup>58</sup> Weiter lässt sich dies mit dem im Konvent diskutierten Formulierungsvorschlag, „Jeder hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu *bestimmen* und Auskunft über die Verwendung zu erlangen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen“, bestätigen.<sup>59</sup> Mit dem Wortlaut der „Bestimmung“ über die „eigenen“ Daten ließe sich ein Konzept ableiten, welches dem Individuum eine Einflussmöglichkeit über „seine“ personenbezogenen Daten einräumt. Der Ursprung dessen liegt in der „Autonomie und Menschenwürde als gemeinsame(r) Fluchtpunkt“.<sup>60</sup> Denn von dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GRC sind personenbezogene Daten im öffentlich-rechtlichen und im privatrechtlichen Kontext gleichermaßen erfasst. Zudem wurde im Konvent der Aspekt der (informationellen) Selbstbestimmung als Schutzgegenstand des Art. 8 GRC anerkannt.<sup>61</sup>

Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GRC richtet sich auf personenbezogene Daten, die sich aus dem sekundären Gemeinschaftsrecht der Richtlinie 95/46/EG ableiten lassen,<sup>62</sup> so dass der Schutzbereich eröffnet ist, wenn

---

58 *Bernsdorff/Borowsky*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2002, S. 195.

59 *Dies.*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2002, S. 196.

60 *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 93.

61 *Bernsdorff*, in: Meyer/Bernsdorff (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 42014, Art. 8 GRC Rn. 6 f.

62 *Ders.*, in: Meyer/Bernsdorff (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 42014, Art. 8 GRC Rn. 20.

Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betroffen sind, mit denen die Person direkt oder indirekt identifiziert werden kann. Dazu werden etwa der Personalausweis, ein Konto, eine Telefonnummer oder Elemente, die *Ausdruck* der physischen, kulturellen oder sonstigen Identität sind, genannt.<sup>63</sup> Aus dieser Einbeziehung des sekundärrechtlichen Wortlautes aus Art. 2 a) Richtlinie 95/46/EG und Art. 4 Nr. 1 DSGVO in die Bestimmung des grundrechtlichen Schutzbereichs geht hervor, dass in dem Schutz der personenbezogenen Daten zugleich der Schutz der physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität liegt. Weiter wird von *Marsch* hervorgehoben, dass es sich bei der Begrifflichkeit der personenbezogenen Daten um eine handelt, die „schutzmaximierend“ auf der Ebene des Art. 8 GRC ausgelegt werden könne und eine Konkretisierung des Begriffsumfanges der Gegenstand sekundärrechtlicher Rechtsauslegung sei.<sup>64</sup> Damit kommt dem Meinungsstreit, unter welchen Kriterien eine Identifizierbarkeit der natürlichen Person vorliegt, eine schutzbereichsbegründende Bedeutung zu. Ebenso enthält die Begrifflichkeit der personenbezogenen Daten eine kommunikative Dimension. Diese lässt sich aus dem Wortlaut der Verfassungen neuer Mitgliedstaaten<sup>65</sup> entnehmen, bei denen sich das Schutzgefüge über das Privatleben hinaus auf die Kommunikation erstreckt und ein eigenständiges Datenschutzgrundrecht begründet wurde.

Weiter ist im Schutzzumfang ausdrücklich die Einbeziehung neuer technischer Entwicklungen vorgesehen, denn Art. 8 GRC sei als „innovatives Grundrecht“ ausgestaltet, das künftige technologische Entwicklungen einbeziehe.<sup>66</sup> Daher erstreckt sich der Schutz personenbezogener Daten auf ihren kommunikativen Zusammenhang gerade beim Einsatz neuer Technologien. Insoweit ist der Schutzbedarf über personenbezogene Daten als „Ausdruck einer Identität“ gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO ohne einen technischen Kommunikationsvorgang kaum denkbar. Folglich sind personenbezogene Daten als Ausdruck einer Identität in verschiedenen technischen

---

63 *Jarass*, Kommentar, Charta der Grundrechte der EU, 2016, Art. 8 GRC Rn. 5.

64 *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 146.

65 *Bernsdorff*, in: Meyer/Bernsdorff (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2014, Art. 8 GRC Rn. 3 mit Verweis auf die Verfassungen in Polen, Kroatien, Slowakei, Slowenien und Ungarn, die ein eigenständiges Datenschutzgrundrecht vorsehen.

66 *Ders.*, in: Meyer/Bernsdorff (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2014, Art. 8 GRC Rn. 12; *Knecht*, in: Schwarze/Becker/Hatje u.a. (Hrsg.), EU-Kommentar, 2019, Art. 8 GRC Rn. 1; *González Fuster*, The Emergence of Personal Data Protection as a Fundamental Right of the EU, 2014, S. 264.

Ausprägungen und kommunikativen Anwendungsfeldern von dem Schutzbereich des Art. 8 GRC erfasst.

Die Schutzfunktion aus Art. 8 Abs. 1 bezieht sich demnach auf die einfachrechtlich zu bestimmenden personenbezogenen Daten und die damit verbundenen Ausdrucksformen der personalen Identitäten, wie sie sich aus Art. 4 Nr. 1 DSGVO ergeben. Dabei wird in der Literatur der technische Kommunikationsvorgang als Schutzgegenstand einbezogen, wozu gerade neue Technologieentwicklungen gehören.

b) Personale Identität in der Ausgestaltungsdimension des Art. 8 Abs. 2 GRC

Der Schutz personenbezogener Daten erfährt über Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRC Konkretisierungen unter denen Daten verarbeitet werden dürfen. Über Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRC wird das Recht auf Erwirkung der Auskunft und der Berichtigung eingeräumt. Der Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 GRC legt eine bindende Ausgestaltungspflicht über das „Recht auf Schutz“ zu Grunde, die über das Sekundärrecht eine Konkretisierung und Eingrenzung im Rahmen des gesetzgeberischen Einschätzungsspielraums erfährt.<sup>67</sup> Dazu gehört, dass gemäß Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRC die Zweckfestlegung nach Treu und Glauben primärrechtlich geregelt wird, wodurch dieser Schutzmechanismus eine gesteigerte Bedeutung erlangt. Von dem Grundsatz der Zweckfestlegung nach Treu und Glauben ist umfasst, dass der Zweck legitim sein muss und auch als *Schutz gegen Diskriminierungen* dient.<sup>68</sup> Weiter gehört zu der primärrechtlichen Zweckfestlegung und dem Grundsatz Treu und Glauben die Kompatibilität des ursprünglichen Zwecks mit einem im Datenzyklus geänderten Zweck, Art. 6 Abs. 4 DSGVO, EWG 50. Denn ein im Rahmen des Datenzyklus geänderter Zweck unterliegt der ursprünglich vorgenommenen Rechtfertigung, die bei einer Vereinbarkeit mit dem ursprünglichen Zweck kontinuierlich fortwirkt.

Erst mit der Zweckfestlegung nach Treu und Glauben ist die Bewertung der Rechtmäßigkeit möglich, da sich die Einwilligung, die Erforderlichkeit und das berechtigte Interesse nach dem Zweck der Verarbeitung richten. Dem übergeordneten Grundsatz von Treu und Glauben kommt dabei ein prozeduraler Charakter zu, mit dem die Transparenz über die Datenverarbeitung und das Vertrauen in eine erwartbare Weiterverarbeitung gewähr-

---

<sup>67</sup> *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 130 f.

<sup>68</sup> *Ders.*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 156.

leistet werden sollen.<sup>69</sup> Darin sind die Rahmenbedingungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einer personalen Identität geregelt, indem über den Grundsatz Treu und Glauben die prozedurale Aufrechterhaltung des Schutzes der personalen Identität gesichert werden kann.

Eine weitere Stärkung erfährt die Ausgestaltung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auskunfts- und Erwirkungsrechte nach Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRC, die als grundrechtsunmittelbare Rechte wichtige Instrumente der Kontrolle über die personenbezogenen Daten<sup>70</sup> und damit der personalen Identitäten sind. Diese Rechte fungieren als grundrechtsunmittelbare Leistungsrechte, die dem Betroffenen ein Auskunftsrecht als Transparenzoption über die Datenverarbeitung und ein Berichtigungsrecht einräumen.<sup>71</sup> Dabei gilt das Berichtigungsrecht gemäß Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRC als exemplarischer Sammelbegriff für das Recht auf Sperrung und Löschung der Daten.<sup>72</sup> Aus diesen primärrechtlich verankerten Leistungsrechten geht die Wertung hervor, dass dem Betroffenen über den Datenzyklus hinweg eine Kontrollmöglichkeit eingeräumt werden muss und es ihm ermöglicht wird, korrigierend in unerwünschte Ausprägungen personaler Identitäten einzugreifen. Darin kommt ein maßgebliches Schutzregime für die Identitätsverwaltung zum Ausdruck, welches über die rechtfertigende Einwilligung hinaus zu einem späteren Zeitpunkt im Datenzyklus die Betroffenenrechte einräumt. Dem Betroffenen wird somit die Ausgestaltung seines dynamischen *Ipse*-Anteils ermöglicht, der im Laufe des Datenzyklus unterschiedlichen Risiken unterliegt und eine angepasste Kontrollmöglichkeit verlangt. Diese lässt sich im Rahmen des Selbstdatenschutzes mit der Ausübung der Betroffenenrechte und insbesondere mit der Transparenz über die vollzogene Datenverarbeitung realisieren.

Mit der primärrechtlichen Verankerung der Betroffenenrechte wird ein ausgeprägtes Schutzniveau geschaffen, welches eine restriktive Auslegung etwa des Auskunftsrechts auf der sekundärrechtlichen Anwendung verbietet.<sup>73</sup> Zudem verlangt der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz des *effet utile* diejenige Auslegung, die dem Gemeinschaftsrecht zu einer effektiven Anwendung verhilft. Ebenso stellt das Recht auf Überwachung durch eine unabhängige Stelle nach Art. 8 Abs. 3 GRC sicher, dass die primär- und se-

---

69 Ders., Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 174 f.

70 Ders., Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 278.

71 Ders., Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 230.

72 Ders., Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 231.

73 Reinhardt, AöR 142 (2017), 528 (543).

kundärrechtlichen Vorgaben umgesetzt und angewendet werden. Damit ist ein weiterer Schutzmechanismus zur Wahrung der Effektivität der Rechtsvorgaben vorgesehen, so dass etwa beim Ausbleiben der aufsichtsrechtlichen Prüfung einer Beschwerde ein Verstoß gegen Art. 8 Abs. 3 GRC vorliegen kann.<sup>74</sup> Dieser grundrechtliche Schutzmechanismus gewährleistet eine ausdifferenzierte Sicherstellung über den Bestand der personalen Identität im Datenzyklus und ermöglicht einen wirksamen Selbstschutz.

## 2. Kombinationsgrundrecht aus Art. 7, 8 GRC

Bei der Bestimmung des Begriffs der personalen Identität sind zugleich die Schutzbereiche über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten betroffen, Art. 7, 8 GRC. Daraus ergibt sich der Bedarf, das Kombinationsgrundrecht als Grundlage eines Identitätsverwaltungsmodells einer genaueren Analyse zu unterziehen. In systematischer Hinsicht wird Art. 8 GRC als *lex specialis* gegenüber Art. 7 GRC gesehen.<sup>75</sup> Da aber gleichzeitig beide Rechte fundamentalen Charakter haben und miteinander in komplexer Beziehung stehen,<sup>76</sup> kann ein eigenständiger Schutzgehalt aus den Grundrechten gemeinsam abgeleitet werden. Dabei ist für den Schutz gemäß Art. 8 GRC nicht zwingend der Bezug zum Privatleben erforderlich, da etwa eine rechtswidrige Datenverarbeitung noch keinen Verstoß gegen das Privatleben darstellen muss und daher Art. 8 GRC einen zusätzlichen Schutz gegenüber dem Schutzzumfang von Art. 7 GRC entfaltet.<sup>77</sup>

Das Kombinationsgrundrecht legt einen Vergleich mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nahe, welches von *Marsch* aber wegen der Gefahr einer pfadabhängigen Orientierung an dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung infrage gestellt wird.<sup>78</sup> Zwar werde in der

---

74 *Jarass*, Kommentar, Charta der Grundrechte der EU, 2016, Art. 8 GRC Rn. 18.

75 *Knecht*, in: Schwarze/Becker/Hatje u.a. (Hrsg.), EU-Kommentar, 2019, Art. 7 GRC Rn. 7; *Bernsdorff*, in: Meyer/Bernsdorff (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2014, Art. 8 GRC Rn. 13.

76 *González Fuster*, The Emergence of Personal Data Protection as a Fundamental Right of the EU, 2014, S. 256, 266–271. In der konstatierten Überschneidung zwischen dem Schutz des Privatlebens und dem Schutz personenbezogener Daten wird eher eine Illusion als ein Faktum gesehen.

77 *Britz*, EuGRZ 2009, 1 (8); *Kokott/Sobotta*, IDPL 2013, 222 (223).

78 *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 82.

Rechtsprechung des EuGH ein umfassender Schutz personenbezogener Daten aus Art. 8 GRC abgeleitet, aber daraus könne kein Recht, über die Preisgabe und Verwendung personenbezogener Daten selbst zu entscheiden, abgeleitet werden.<sup>79</sup> Folglich kann die hohe Differenziertheit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Schutz bereits bei einer *abstrakten Gefährdungslage* nicht auf das Kombinationsgrundrecht übertragen werden. Vielmehr ergibt sich aus Art. 7, 8 GRC das Erfordernis eines *qualifizierten Gefährdungspotentials*. Daneben werden sekundärrechtliche Ausgestaltungsspielräume eingeräumt. Demnach sind Datenverarbeitungen mit einem geringen Gefährdungspotential nicht vom Schutzbereich des Art. 7, 8 GRC erfasst, sondern unterliegen dem sekundärrechtlichen Schutz, womit eine Innovationsoffenheit gewährleistet werde.<sup>80</sup>

Bei der Bildung des Identitätsverwaltungsmodells wirkt sich dieses weniger differenzierte Schutzniveau aus Art. 7, 8 GRC im Vergleich zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung jedoch nicht aus, da die personenbezogenen Informationen über die personalen Identitäten als Schutzgegenstand und als Anknüpfungspunkt für die Modellbildung gelten. Insofern wird der jeweilige Schutz bei einer abstrakten und einer *qualifizierten Gefährdungslage* zwar anerkannt, dieser würde sich jedoch auf der Ebene der Risikobewertung einer Datenverarbeitung auswirken. Somit soll im Folgenden zur Beschreibung des grundrechtlichen Schutzes der personalen Identitäten aus dem Kombinationsgrundrecht gemäß Art. 7, 8 GRC die Begrifflichkeit der informationellen Selbstbestimmung verwendet werden.

Mit der Annahme eines engen Schutzbereiches aus Art. 7, 8 GRC und einem ausdifferenzierten Schutzregime auf der sekundärrechtlichen Ebene lässt sich für die *Modellbildung der Identitätsverwaltung* ableiten, dass den sekundärrechtlichen Maßgaben ein hohes Gewicht beizumessen ist. Weiter sind aus dem Schutz des Privatlebens ebenso Anforderungen für die Modellbildung abzuleiten (a) und im Rahmen der abwehrrechtlichen Schutzdimension aus Art. 7, 8 GRC (b) zu konkretisieren.

---

79 Ders., Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 209 f.

80 Ders., Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 211 f.



a) Personale Identität als Schutzgegenstand des Privatlebens, Art. 7 GRC

Aus den vier<sup>81</sup> geregelten Schutzbereichen in Art. 7 GRC sollen vorliegend die Achtung des Privatlebens und der Kommunikation für die Bestimmung der personalen Identität maßgeblich sein. Das Privatleben nach Art. 7 GRC umfasse im Gegensatz zu Art. 8 GRC den Schutz von Informationen zum Privatleben und weniger die Daten mit dem Prozess der Selbstbestimmung, wie er aus dem deutschen Recht auf informationelle Selbstbestimmung bekannt ist.<sup>82</sup> Das Recht auf Achtung des Privatlebens soll folgend in seinen Funktionen und Ausprägungen dargestellt werden.

Die Achtung des Privatlebens steht in Abgrenzung zum öffentlichen Leben und soll dabei den privaten Bereich vor Einblicken und Einwirkungen von außen schützen, was den Schutz der Selbstbestimmung und der Handlungen im Privatleben umfasst.<sup>83</sup> Die innere Dimension des Privatlebens betrifft den Schutz privater Entscheidungen und die äußere Dimension betrifft das dazugehörige erkennbare Verhalten, wie es etwa bei der sexuellen Selbstbestimmung und der damit verbundenen äußerlich erkennbaren Partnerwahl der Fall ist.<sup>84</sup> Dabei ist das Verhalten des Grundrechtsträgers in seiner Privatheit auch an die Kontrolle über die Örtlichkeit gebunden, so dass die konkrete Bestimmung der Grenzen von Privatheit und Öffentlichkeit kontext- und ortsabhängig ist. Im Kern des Begriffs „Privatleben“ würde damit die innere Dimension stehen, die eigene Identität selbst zu bestimmen und zu konstituieren, so dass es um den Schutz der Identitätsbildung ginge.<sup>85</sup> Somit wird aus dem Begriff der Privatheit ein Konzept der Kontrolle über die Sammlung und Offenlegung von Informationen angenommen, wohingegen der Begriff der Identität auf die Anerkennung der „Gleichheit“ von Name und Individuum und der Einmaligkeit des Individuums abstellt. Dies geht auch aus dem im Konvent beratenen Wortlaut, „Jeder hat das Recht auf [...] individuelle Einmaligkeit“, hervor.<sup>86</sup> Darin ist die Intention erkennbar, dass der Individualität in ihren *Ipse*-Anteilen einer personalen Identität und der Einmaligkeit einer Person in ihrem

---

81 *Knecht*, in: Schwarze/Becker/Hatje u.a. (Hrsg.), EU-Kommentar, 2019, Art. 7 GRC Rn. 7.

82 *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 77 f.

83 *Jarass*, Kommentar, Charta der Grundrechte der EU, 2016, Art. 7 GRC Rn. 13 f.

84 *Ders.*, Kommentar, Charta der Grundrechte der EU, 2016, Art. 7 GRC Rn. 15.

85 *Weber*, in: Stern/Sachs (Hrsg.), Europäische Grundrechte-Charta, 2016, Art. 7 GRC Rn. 1 f., 9.

86 *Bernsdorff/Borowsky*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2002, S. 154 f.

*Idem*-Anteil der personalen Identität Rechnung getragen werden soll. Demgegenüber wurde der Vorschlag diskutiert, den Begriff der „Identität“ in den Wortlaut aufzunehmen, da mit diesem der Schutz „individueller Einmaligkeit“ und die mögliche Ausprägung der „kulturellen Identität“ umfasst sei.<sup>87</sup> Insbesondere aus der angelsächsischen Perspektive wurde der Vorschlag als abwegig bewertet mit dem Argument, dass ein Recht auf Achtung der Identität als ein neues Grundrecht anzusehen wäre, welches in der Form im Recht der Mitgliedstaaten bislang fehle.<sup>88</sup>

Es lässt sich nach diesen historischen Betrachtungen festhalten, dass auch ohne den Begriff der Identität im Wortlaut der Art. 7, 8 GRC oder dem zugrundeliegenden Art. 8 EMRK, die Identität der Person von dem Schutzbereich des Art. 7 GRC umfasst ist. Denn der eigene Name, das Bild der Person oder die Kenntnis von der Abstammung sind von der inneren Dimension des Privatlebens in Gestalt der Selbstbestimmung geschützt<sup>89</sup> und sind zugleich konstitutive Elemente der Identität. Somit wird grundrechtlich anerkannt, dass die Identität auf die verschiedenen Ausprägungen der Individualität zurückgeführt werden kann und Gegenstand der individuellen und privaten Entscheidung über die nach außen erkennbaren Informationen ist.

Die Achtung des Privatlebens und der Schutz des Individuums soll mit Blick auf die Interaktionen im gesellschaftlichen Gefüge erweitert werden. Demnach wird der Schutz der Ehre von dem Begriff des Privatlebens erfasst und schützt die persönliche Reputation auch im online-Kontext.<sup>90</sup> Der Begriff des Privatlebens wurde dem als antiquiert geltenden Begriff der Ehre in den Konventsverhandlungen vorgezogen,<sup>91</sup> beschreibt aber zugleich den Schutz des guten Rufes und des eigenen Bildes als Bestandteil des Privatlebens.<sup>92</sup> Entscheidend ist dabei, dass die Schutzdimension des Privatlebens in der Kommunikation mit anderen Grundrechtsträgern einzubeziehen ist. Denn das Recht auf Achtung des Privatlebens stellt kein ab-

---

87 *Dies.*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2002, S. 155.

88 *Dies.*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2002, S. 155.

89 *Jarass*, Kommentar, Charta der Grundrechte der EU, 2016 Art. 7 GRC Rn. 3, 14; *Weber*, in: Stern/Sachs (Hrsg.), Europäische Grundrechte-Charta, 2016, Art. 7 GRC Rn. 16–18.

90 *Bernsdorff/Borowsky*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2002, S. 182, 186

91 *Bernsdorff*, in: Meyer/Bernsdorff (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2014, Art. 7 GRC Rn. 8.

92 *Weber*, in: Stern/Sachs (Hrsg.), Europäische Grundrechte-Charta, 2016, Art. 7 GRC Rn. 14.

solutes Recht dar, sondern schützt ebenso die privaten Beziehungen zu anderen und die Entscheidung des Einzelnen, sich mit privaten Informationen an die Außenwelt zu richten.<sup>93</sup> Folglich lässt sich der Terminus der Kommunikation als Gelenk zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einem Schutzverständnis der personalen Identität einordnen.

Der Schutz des Privatlebens und der personenbezogenen Daten in Verbindung mit dem Schutz der Kommunikation führt zu einer Anerkennung der personalen Identität dahingehend, dass innerhalb der Kommunikation bei den Kommunikationspartnern Bilder über eine personale Identität entstehen. Denn mit dem Bild einer personalen Identität erlangt das Individuum eine bestimmte Reputation, die zum Bestandteil der Kommunikation wird und sich wiederum im kommunikativen Wechselspiel auf den Schutzbedarf der personalen Identität auswirkt. Damit wird die enge Beziehung zwischen Privatleben, Kommunikation und dem Schutz der personenbezogenen Daten deutlich.

Indem mit der Verarbeitung personenbezogener Daten über eine personale Identität Reputationen entstehen können, die sich auf das Privatleben auswirken, besteht der Bedarf nach dem Schutzmechanismus aus Art. 7 GRC. Durch den ausdrücklichen Schutz der Kommunikation in Art. 7 GRC, welcher sich über den Schutz der Kommunikation unter Anwesenheit hinaus auf den Schutz der Kommunikation im online-Kontext erstreckt, kann daraus der Schutz über die personale Identität bildende Kommunikation abgeleitet werden. Dazu gehört die Einflussnahmemöglichkeit des Individuums auf die Kommunikation und die Gestaltung der Bilder personaler Identitäten, welche über das Konzept der Kontrolle von personalen Identitäten erfolgen kann. Dabei lässt sich die Kontrolle der Grundrechtsträger über den Zugang zu Informationen an Dritte aus dem Verständnis der Privatheit nach Art. 8 EMRK ableiten.<sup>94</sup>

Insgesamt umfasst die Achtung des Privatlebens gemäß Art. 7 GRC den Schutz personaler Identitäten in ihrem kommunikativen Wechselspiel. Für die Modellbildung der Identitätsverwaltung ist somit die personale Identität in ihren *Idem*- und *Ipse*-Anteilen einzubeziehen und in einen kommunikativen Zusammenhang zu bringen. Dabei geht es um den

---

93 Bernsdorff/Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2002, S. 183; Jarass, Kommentar, Charta der Grundrechte der EU, 2016 Art. 7 GRC Rn. 13.

94 Maus, Der grundrechtliche Schutz des Privaten im europäischen Recht, 2007, S. 115.

Schutz der Bilder personaler Identitäten in Gestalt von Reputationen, die der Kontrolle unterliegen. Diese grundrechtlichen Schutzgegenstände sind in dem Identitätsverwaltungsmodell abzubilden, so dass für den Schutz der personalen Identität die Kommunikation und die Kontrolle über die Bilder personaler Identitäten einzubeziehen sind.

## b) Personale Identität in der Abwehrfunktion

Nach der Darstellung des Schutzgegenstandes des Privatlebens sollen die grundrechtlichen Abwehrfunktionen aus Art. 7 GRC zur Gewährleistung der personalen Identität analysiert werden. Dafür soll die von *De Hert/Gutwirth* begründete Einteilung in „*opacity tool*“ und „*transparency tool*“ aufgenommen werden: Danach werden zum Schutz des Privatlebens „*opacity tools*“ als Mechanismen beschrieben, die den Grundrechtsträger etwa durch Limitierung staatlicher Macht schützen und die „*transparency tools*“ zeigen dem Grundrechtsträger die Datenverarbeitungen und geschäftlichen Praktiken auf.<sup>95</sup> Aus dem Betrachtungswinkel der Grundrechtsfunktionen sollen die Grundlagen für ein Identitätsverwaltungsmodell im Folgenden anhand der „*opacity*“ und „*transparency tools*“ herausgearbeitet werden.<sup>96</sup>

Primär ist die abwehrrechtliche Dimension zum Schutz vor staatlicher Datenverarbeitung, der ein *qualifiziertes Gefährdungspotential* innewohnt, zu nennen. Daraus ergibt sich im Vergleich zum grundrechtlichen Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein undifferenzierteres Schutzregime gegenüber den Rechten der betroffenen Person. Es liege eine Engführung des Grundrechtsschutzes in dem Kombinationsgrundrecht aus Art. 7, 8 GRC vor,<sup>97</sup> welches zugleich Ausgestaltungsspielräume für den Gesetzgeber lässt. In diesen Ausgestaltungsspielräumen sind die Anforderungen der Zweckbestimmung und Rechtfertigung der Datenverarbeitungen, die als „*transparency tools*“ eingeordnet werden können, maßgeblich. Mit diesen „*transparency tools*“ werden dem Betroffenen auf grundrechtlicher Ebene Kontrollmöglichkeiten gegenüber staatlichen Datenverarbeitungen eingeräumt. Daraus lässt sich wiederum die enge Verbindung zwischen der Abwehrdimension, dem daraus ableitbaren sekundärrechtlichen Ausgestal-

---

95 *DeHert/Gutwirth*, in: Claes/Gutwirth/Duff (Hrsg.), *Privacy and the criminal law*, 2006, 61 (62, 95).

96 Angelehnt an *Marsch*, *Das europäische Datenschutzgrundrecht*, 2018, S. 97 f.

97 *Ders.*, *Das europäische Datenschutzgrundrecht*, 2018, S. 213 f.

tungsbedarf und dem darin zum Ausdruck kommenden *Vorfeldschutz* ableiten.<sup>98</sup> Dennoch stellt sich bei der Datenverarbeitung durch öffentliche und private Stellen die Frage nach der konkreten Bestimmung des Gefährdungspotentials und deren *Quantifizierbarkeit*, um den Grad an Abwehrbedarf zum Schutz des Privatlebens und der personenbezogenen Daten gemäß Art. 7, 8 GRC im Vorfeld bestimmen zu können. In der Literatur fehlt es bislang an einer entsprechenden Festlegung über den Rang oder das Gewicht der Gefährdungslagen gegen den Betroffenen und ihren potentiellen Auswirkungen.<sup>99</sup> Weiter stellt *Marsch* fest, dass es sich bei der Bewertung der Gefährdungslagen um spekulative Einschätzungen mit „typisierenden Vermutungen“ über die drohenden Nachteile bei der Entfaltungsfreiheit nach Art. 7, 8 GRC handelt.<sup>100</sup> Diese Feststellung legt die Anforderung an die Modellbildung für die Identitätsverwaltung nahe, dass die Risiken der Datenverarbeitung einbezogen und transparent gemacht werden, damit eine subjektive Risikobewertung für die Entscheidungsfindung des Betroffenen über die personalen Identitäten ermöglicht wird. Gleichzeitig könnte eine konkrete Bestimmung des Risikos, in Gestalt von *Quantifizierungen der Gefährdungslagen*, langfristig die Identifizierung der geeigneten Schutzmaßnahmen des Verantwortlichen und des Betroffenen im Rahmen des Selbst Datenschutzes erleichtern. Das Erfordernis einer transparenten Risikobewertung lässt sich auch aus dem Vorfeldschutz ableiten, wonach die Risiken einer Verletzung der Grundrechte im Vorfeld bekannt sein sollten, weil sich danach die Schutzbedarfe und Schutzmechanismen richten.<sup>101</sup> Demnach ist die Bewertung des Risikos und dessen hypothetische Quantifizierbarkeit primär als „*opacity tool*“ einzuordnen, wonach die Schutzmaßnahmen bestimmt werden können. Als „*transparency tools*“ würden die konkretisierte Mitteilung über die Umstände der Datenverarbeitung und die Risiken der Datenverarbeitung dienen. Damit könnte ein Ausgleich bei möglichen Informationsasymmetrien und Machtungleichgewichten zwischen Verantwortlichen und Betroffenen er-

---

98 *Ders.*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 205 f.

99 Eine Kategorisierung von Datenverarbeitungsrisiken in ihren individuellen und gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen nimmt *Drackert* vor, vgl. *Drackert*, Die Risiken der Verarbeitung personenbezogener Daten, 2014.

100 *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 223–225.

101 *Ders.*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 88. Ebenso wird als Anforderung an die Zulässigkeit der Datenverarbeitung die Erkennbarkeit der Vorteile und Gefahren der Datenverarbeitung verlangt, damit die Tragweite der Datenverarbeitung abschätzbar wird, *Johlen*, in: Stern/Sachs (Hrsg.), Europäische Grundrechte-Charta, 2016, Art. 8 GRC Rn. 52.

folgen. Gleichwohl ist die grundrechtliche Abwehrdimension zunächst auf die Gefährdungslagen im Verhältnis zwischen dem Staat und dem Bürger ausgerichtet,<sup>102</sup> so dass sich die Schutzmechanismen auf die Datenverarbeitungen in diesem Kontext richten, sofern die Drittwirkung der Grundrechte nicht eine Ausweitung der Schutzmechanismen auf Datenverarbeitungen zwischen Privaten vorsieht.

Ebenfalls kommen Schutzmechanismen als „*opacity tools*“ in der Leistungsdimension der Grundrechte in Betracht, mit denen der Schutz des Privatlebens bei eingeschränkten Möglichkeiten des Selbstschutzes gewährleistet wird, wie es etwa bei Kindern der Fall ist. Aufgrund der geringen Ausprägung eines wissensbasierten Selbstschutzes bei Kindern gegenüber den Gefährdungslagen bei Datenverarbeitungen, ist ein einfachrechtlicher Schutzmechanismus gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO, EWG 38 vorgesehen. Es stellt sich entsprechend die Frage nach einem zusätzlichen einfachrechtlichen Schutzmechanismus für solche Konstellationen, in denen der Selbstschutz des Individuums nur eingeschränkt möglich ist. In diesen Konstellationen ließe sich an den Einsatz von „*opacity tools*“ in einer erweiterten Form als *Konzept des Selbstdatenschutzes* denken. Damit könnte die Abwehrdimension zum Schutz der personalen Identität mit Transparenzanforderungen erweitert werden, die dem Betroffenen eine weitere Option der Kontrolle zur Abwehr von Grundrechtseingriffen einräumen. Eine solche Option sollte in dem Modell der Identitätsverwaltung einbezogen werden.

### 3. Drittwirkung aus Art. 7, 8 GRC

Die Bestimmung des kontextspezifischen Schutzzumfanges personaler Identitäten richtet sich danach, ob die Wirkung der Grundrechte ausschließlich im Verhältnis zwischen Staat und Privaten erfolgt. Grundsätzlich ist die europäische Grundrechtecharta dahingehend auszulegen, dass die Schutz-, Ausgestaltungs- und Abwehrfunktionen durch den Staat auszuüben sind und die Mitgliedstaaten an eine grundrechtskonforme Auslegung des Sekundärrechts gebunden sind. Dem liegt das Freiheitskonzept der Privatau-

---

102 Gleichzeitig stellt sich der Schutzbedarf gegenüber staatlichen Überwachungsmaßnahmen nicht allein auf nationaler oder europäischer Ebene, sondern ebenfalls im internationalen Datenverarbeitungsprozess, wie *Di Fabio* im Zusammenhang mit der Snowden-Affäre betont, vgl. *Di Fabio*, Grundrechtsgeltung in digitalen Systemen, 2016, S. 23.

tonomie zu Grunde, dass sich private Akteure grundsätzlich im Rechtsverkehr ohne staatliche Freiheitsbeschränkung bewegen können, es sei denn, es liegt ein gerechtfertigter Eingriff in diese Freiheit vor.

Dieser Grundsatz gilt zunächst auch für die informationelle Selbstbestimmung aus dem Kombinationsgrundrecht nach Art. 7, 8 GRC. Gleichwohl können die Gefährdungslagen in den Rechtsbeziehungen zwischen Privaten derart ausgestaltet sein, dass informatorische Machtasymmetrien zu den gleichen Risiken für den Grundrechtsschutz führen, wie sie bei den Datenverarbeitungen durch den Staat angenommen werden. Demnach lässt sich in der unmittelbaren Geltung des Verbotsprinzips nach Art. 8 Abs. 1 GRC ebenso im Sekundärrecht, eine faktische unmittelbare Drittwirkung für öffentliche oder private Stellen annehmen. Ebenso wurde in der Rechtsprechung des EuGHs mehrfach eine unmittelbare Wirkung der Grundrechte angenommen, so dass die nationale Rechtsdogmatik zur mittelbaren Drittwirkung deutlich restriktiver erscheint und nicht übertragbar ist, obwohl vereinzelt auch die mittelbare Grundrechtswirkung angenommen wird.<sup>103</sup>

In der Erstreckung des Verbotsprinzips auf Datenverarbeitungen von Privaten wird von *Marsch* ein überschießender Grundrechtsschutz gesehen, denn nicht jede Datenverarbeitung führe zu einer Gefährdung der Interessen des Betroffenen.<sup>104</sup> Demnach bestünde aufgrund der Informationsasymmetrie gegenüber privaten Intermediären der Bedarf eines effektiven Datenschutzes, der mit einer unmittelbaren Grundrechtsbindung erreicht werden könne.<sup>105</sup> Dem ließe sich entgegenhalten, dass die unmittelbare Geltung des Verbotsprinzips keine Gewähr für ein höheres Schutzniveau bedeutet, da die Einwilligung kein Garant für einen umfassenden Schutz über den Datenzyklus hinweg darstellt.

Zum Verständnis des Begriffs der personalen Identität lässt sich daraus ableiten, dass die begründeten Abwehr- und Leistungsfunktionen mittelbar und unmittelbar auf der Grundrechtecharta basieren und sich daher die rechtliche Modellgrundlage aus dem Primärrecht und Sekundärrecht begründen lässt. Folglich wirken sich die Schutzdimensionen für die personalen Identitäten aus dem Kombinationsgrundrecht gemäß Art. 7, 8 GRC unmittelbar auf die Modellierung der Identitätsverwaltung aus und können mit dem Sekundärrecht konkretisiert werden.

---

103 EuGH, Urt. v. 13.05.2014 – C-131/12, *Google Spain*, Rn. 69, 99; EuGH, Urt. v. 06.11.2003 – C-101/01, *Liquist*, Rn. 35, 86; *Britz*, EuGRZ 2009, 1 (8).

104 *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 258.

105 *Reinhardt*, AÖR 142 (2017), 528 (551 f.).



#### 4. Zusammenfassung

Der Schutzbedarf der personalen Identität für ein Identitätsverwaltungsmodell lässt sich aus Art. 7, 8 GRC ableiten. Demnach gehört zum Schutz der personalen Identität gemäß Art. 7 GRC die innere Dimension etwa durch Kenntnis der Abstammung und die äußere Dimension des erkennbaren Verhaltens. Weiter werden mit dem Schutz der personenbezogenen Daten die primärrechtlichen Kontrollmöglichkeiten im Datenzyklus durch die Einwilligung und das Auskunfts- und Berichtigungsrecht gewährleistet, Art. 8 Abs. 2 GRC. Somit ist von dem grundrechtlichen Schutzregime das Verständnis der personalen Identität erfasst, welches die *Idem*- und *Ipse*-Anteile, das Bild der personalen Identität und die Reputationen umfasst. Damit werden die Kontrolle über die Bilder personaler Identitäten und der Zugang zu personalen Identitäten grundrechtlich geschützt.

Daraus geht die Kommunikation als Voraussetzung für die personale Identität und die Identitätsverwaltung hervor, die dem Schutzbereich gemäß Art. 7 GRC unterliegt. Die personale Identität ist folglich als Bestandteil eines kommunikativen Systems einzuordnen, in dem die Bilder personaler Identitäten und Reputationen zum Gegenstand der Kommunikation werden. Entsprechend lässt sich aus dem Kombinationsgrundrecht gemäß Art. 7, 8 GRC ein Schutzregime für die personale Identität ableiten, welches gegen ein gesteigertes Gefährdungspotential schützt und damit ein undifferenzierteres Schutzregime als das des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung schafft. Gleichwohl ermöglicht die grundrechtliche Ausgestaltungsdimension mit den primärrechtlichen Vorgaben für die Datenverarbeitung ein sich auf der sekundärrechtlichen Ebene realisierendes Schutzregime. Diese sekundärrechtlichen Vorgaben erscheinen als prozedurale Maßgaben, die als Grundlage für die Begründung des Identitätsverwaltungsmodells dienen.

Im Einklang mit der Schutzfunktion der informationellen Selbstbestimmung bedarf es eines effektiven Vorfeldschutzes zur Identifizierung und Begegnung der grundrechtsspezifischen Gefährdungslagen, was mit einer *quantifizierbaren Risikobewertung* erfolgen könnte. Diese könnte in Gestalt der Transparenz über das Risiko der Datenverarbeitung in die Modellbildung der Identitätsverwaltung einbezogen werden, damit die Risikobewertung in der Entscheidungsfindung des Betroffenen berücksichtigt wird. Demnach sind die spezifischen Gefährdungslagen im Kontext der öffentlichen und privaten Datenverarbeitung in das Identitätsverwaltungsmodell einzubeziehen und können als „*transparency tool*“ fungieren.



## II. Personale Identität im Grundgesetz

Für die Bestimmung des Begriffs der personalen Identität nach dem Grundgesetz, sollen folgend das allgemeine Persönlichkeitsrecht (1.), die allgemeine Handlungsfreiheit (2.) und die mittelbare Drittwirkung (3.) der Grundrechte dargestellt und abschließend bewertet (4.) werden.

### 1. Personale Identität im allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG

Mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verbunden ist der Schutz der Privatheit. Der Begriff der Privatheit enthalte einerseits eine von vorrechtlichen und historischen Maßstäben geprägte „schillernde Ambivalenz“ und andererseits eine vom Staat aufgegebenen Kategorie, an der sich die Rechtsprechung zu orientieren habe.<sup>106</sup> Augenscheinlich kommt dies in der Caroline von Monaco-Rechtsprechung zum Ausdruck, wonach ein Recht auf Achtung der privaten Lebensgestaltung solche Angelegenheiten betrifft, die „typischerweise als Privat“ zu bewerten sind und daher dem rechtlichen Schutz unterliegen.<sup>107</sup> Aus dieser begrifflichen Offenheit des typischerweise Privaten lässt sich der vom Bundesverfassungsgericht betonte Bedarf ableiten, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht keiner abschließenden Definition unterzogen werden soll und gegenüber modernen Entwicklungen offen zu verstehen ist.<sup>108</sup> Gleichzeitig verlangt die Bestimmung des Begriffs der personalen Identität und der Identitätsverwaltung eine Herleitung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, die zugleich den Schutzbereich nach der europäischen Grundrechtecharta ergänzen soll. Demnach wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seinen Ausprägungen, die zugleich als Chronologie der Identitätsgenese fungieren können, dargestellt. Dazu gehören das Recht auf Selbstbestimmung (a), das Recht auf Selbstbewahrung (b) und das Recht auf Selbstdarstellung (c).

---

106 *Nettesheim*, in: Diggelmann/Lege/Nettesheim (Hrsg.), *Der Schutzauftrag des Rechts*, 2011, 8 (45).

107 *Maus*, *Der grundrechtliche Schutz des Privaten im europäischen Recht*, 2007, S. 71; BVerfGE 101, 361 (382) – Caroline von Monaco.

108 BVerfGE 54, 148 (153); BVerfGE 72, 155 (170); BVerfGE 79, 256 (268).

a) Recht auf Selbstbestimmung

Das Recht auf Selbstbestimmung erlaubt dem Individuum, seine Identität selbst zu bestimmen.<sup>109</sup> Dies setzt einen Rahmen voraus, in dem eine unbeeinträchtigte Ausbildung der Identität möglich ist und die Freiheit gewährleistet wird, seine Identität vor äußeren Beschränkungen zu schützen und sich der gefundenen Identität zu vergewissern.<sup>110</sup>

Da die Selbstbestimmung der personalen Identität in ihrer inneren Dimension aus dem inneren und äußeren Dialog besteht, geht es um den Schutz und die Sicherung des eigenen Anteils in diesem dialogischen Prozess. Damit wird die Autonomie zur Selbstbestimmung in innerer und äußerer Hinsicht gewährt. Dass dieses ermöglicht wird, ist Bestandteil des Gewährleistungsgehaltes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und wird durch das Erfordernis des „Raums“ für die Selbstwahl, die Selbstdistanzierung, Selbstvergewisserung und erneute Selbstannahme beschrieben.<sup>111</sup>

Zur inneren Dimension des Schutzes kann die Kenntnis der eigenen Abstammung<sup>112</sup> gehören und der Schutz gegen Vorenthaltung erlangbarer Informationen über die Abstammung, um das Selbstverständnis der eigenen Identität zu ermöglichen.<sup>113</sup> Aus den Gewährleistungsbestandteilen ergibt sich, dass die personale Identität in ihrer inneren Dimension als Schablone für das identitätsvermittelte Verhalten dient.<sup>114</sup> Die innere Identitätswahl fungiert somit als Grundlage für die Handlung und unterliegt damit wiederum der relativen und graduellen Autonomie in Gestalt der persönlichen Entfaltung, Art. 2 Abs. 1 GG. Nach *Britz* geht aus dem Wortlaut „freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ gemäß Art. 2 Abs. 1 GG hervor, dass bei der Persönlichkeit etwas *eingefaltet* sei und durch das Verhalten

---

109 *Kingreen/Poscher*, Grundrechte: Staatsrecht II, 2019, Rn. 442.

110 *Britz*, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 74 f.

111 *Dies.*, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 28 f.

112 Das Recht auf Kenntnis der Abstammung findet seine einfachrechtliche Realisierung in § 1598a Abs. 1 BGB, wonach ein Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung bestehen kann. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Kenntnis der Abstammung einen dauerhaften Beitrag zur eigenen Identitätsfindung darstellt. Jedoch ist das Recht auf Kenntnis der Abstammung nicht grenzenlos realisierbar, sondern kann aufgrund des Kindeswohls begrenzt werden, § 1598a Abs. 3 BGB. Konsequenz wird aus sozialpsychologischer Perspektive der Begriff des „Identitätserbes“ verwendet, *Keupp*, Identitätskonstruktionen, 1999, S. 100.

113 BVerfG, NJW 1989, 891; BVerfG, NJW 1994, 2475 (2476).

114 *Britz*, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 14.

entfaltet werden könne.<sup>115</sup> Die konkrete Entfaltung und das Entfaltungsmaß der Persönlichkeit erfolgen demnach kontextspezifisch, so dass die damit verbundene und im dialogischen Prozess erkennbare Identität variiert. Dies entspricht dem *Ipse*-Anteil der personalen Identität.

Dem Grunde nach handelt es sich bei der Selbstbestimmung um einen sich auf die Lebenszeit erstreckenden schutzbedürftigen Prozess der Persönlichkeitsentwicklung. Folglich kann etwa in einem späteren Lebensabschnitt die innere Entscheidung über das sexuelle Selbstverständnis und die subjektiv empfundene Identitätszugehörigkeit die Grundlage für ein neues äußerlich erkennbares Erscheinungsbild werden, was auch die Anerkennung im Namensrecht verlangt, §§ 1–8 TSG. Dies wurde im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung des § 47 PStG durch Zulassung einer Randbemerkung im Geburtenregister über das Vorliegen einer Intersexualität vorgenommen.<sup>116</sup> Ferner wurde die Erweiterung der binären Geschlechtszugehörigkeit<sup>117</sup> mit der Eintragungsmöglichkeit der Geschlechtsangabe „inter/divers“ in das Geburtenregister entschieden. In der Urteilsbegründung wurde festgestellt, dass die geschlechtliche Identität als konstitutiver Bestandteil der Persönlichkeit fungieren könne und eine identitätsbildende Funktion habe, so dass es der einfachrechtlichen Anerkennung eines dritten Geschlechts bedürfe.<sup>118</sup>

Ebenso kommt dem Namen als Vorname, Geburtsname oder Familienname eine identitätsbegründende Funktion zu, was dem *Idem*-Anteil der personalen Identität entspricht. Dabei entschied das Bundesverfassungsgericht über den Ehenamen, dass dieser Anknüpfungspunkt für die Identitätsentwicklung und Identitätsdarstellung sei und damit auch bei einer neuen Eheschließung verwendet werden dürfe, § 1355 Abs. 2 BGB.<sup>119</sup> Folglich verlangt die Identitätswahlfreiheit als innere Dimension der Selbstbestimmung im Zusammenhang mit der Namens- und Geschlechtsänderung den staatlichen Schutz und die Gewährleistung, um das dafür erforderliche äußere Verhalten realisieren zu können.

Für den Schutz der inneren Selbstbestimmung konnte ein einfachrechtlicher Gewährleistungsauftrag im Personenstandswesen nachgewiesen werden. Ebenso besteht ein staatlicher Gewährleistungsauftrag im Rahmen des staatlichen Erziehungsauftrags im Schulwesen neben dem Erziehungs-

---

115 *Dies.*, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 19–22.

116 BVerfG, NJW 1979, 595 (596).

117 *Gössl*, ZRP 2018, 174.

118 BVerfG, NJW 2017, 3643 (3645) Rn. 40–47.

119 BVerfG, NJW 2004, 1155 (1156).

auftrag der Eltern. Denn neben der Bildung der eigenen Persönlichkeit des Kindes besteht ein Schutzauftrag zur Gewährleistung dieser Persönlichkeitsentwicklung, die sich aus der „Gesamterziehung zwischen Staat und Eltern“<sup>120</sup> etwa hinsichtlich der Bildung der „sexuellen Identität“<sup>121</sup> ergibt. Daraus lässt sich ableiten, dass die Identitätsbildung und ihre Einflussfaktoren in der frühen Lebensphase nach der grundrechtlichen Wertung gemäß Art. 6, 7 GG nicht ausschließlich eine private Angelegenheit der Eltern sind, sondern auch ein staatliches Interesse an den Rahmenbedingungen des staatlichen Erziehungsauftrags im Schulwesen besteht. Ein vergleichbarer Gewährleistungsauftrag könnte hinsichtlich der Selbstbestimmungsmöglichkeiten im online-Kontext erforderlich sein, wenn im Vergleich zu den grundrechtlichen Annahmen aus dem offline-Kontext eine eigenständige Gefährdungslage für die Selbstbestimmung im online-Kontext festgestellt wird. Diese könnte einen Schutzbedarf zur Gewährleistung der Selbstbestimmung in ihrer inneren und äußeren Dimension im online-Kontext auslösen.

Insgesamt lässt sich aus dem Recht auf Selbstbestimmung ein Gewährleistungsumfang für den Schutz der dynamischen inneren Dimension der Identität und ihrer äußerlichen Realisierung im Verhalten erkennen, welches dem *Ipse*-Anteil der personalen Identität zuzuordnen ist. Daher kann für die Bestimmung des Begriffs der personalen Identität der dialogische Prozess der Selbstbestimmung als eine Voraussetzung beschrieben werden. Dessen Gewährleistung im online-Kontext könnte für die personale Identität in ihrem *Ipse*-Anteil eines eigenen Schutzregimes bedürfen, was vergleichbar mit dem Gewährleistungsauftrag aus dem Schul- und Erziehungswesen nach Art. 6, 7 GG ausgestaltet sein könnte. Gleichwohl handelt es sich um einen spezifischen Kontext, so dass diese Generalisierung auf den Schutz der personalen Identität im online-Kontext sehr weitgehend wäre und der grundrechtlichen Abwehrdimension zum Schutz der Freiheit zur Selbstbestimmung widersprechen würde. Denn die personale Identität im online-Kontext muss dem gleichen freiheitlichen Schutzniveau wie im offline-Kontext unterliegen. Insgesamt lässt sich jedoch aus der Rechtsprechung über den staatlichen Schutzauftrag zu dem Begriff der

---

120 BVerfG, NJW 1978, 807 (809–811).

121 Die Begrifflichkeit der „sexuellen Identität“ ist dem europäischen Recht entlehnt, worin die „sexuelle Ausrichtung“ verwendet wird, Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000 zur Festlegung eines gemeinsamen Rahmens zur Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Darin liegt die Grundlage für den im einfachen Recht verwendeten Begriff der „sexuellen Identität“, §§ 1, 19, 20 AGG.

„sexuellen Identität“ das grundrechtliche Identitätsverständnis ableiten, das von mehreren Teilen der Identität ausgeht.

b) Recht auf Selbstbewahrung

Das Recht auf Selbstbewahrung umfasst die Ausprägungen sich zurückziehen, abzuschirmen und für sich allein zu bleiben.<sup>122</sup> Maßgeblich ist dabei die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Sphärentheorie, die zwischen der Intims-, Privat- und Sozialsphäre differenziert.<sup>123</sup> Dem liegt zugrunde, dass die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ nicht allein über die innere Dimension erfolgt, sondern in einem graduellen sich steigernden dialogischen Verhältnis zur Außenwelt steht. Dieses beginnt im Kernbereich intimer Lebensgestaltung als Ausprägung der Menschenwürde, setzt sich im privaten dialogischen Austausch fort und umfasst schließlich den sozialen Austausch als Bestandteil der Handlung in der Öffentlichkeit. Zum Schutz des Kernbereichs gehört etwa der Schutz von Informationen über den Gesundheitszustand, was die Beschlagnahme von Patientenkartekarten erfasst.<sup>124</sup> Weiter macht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Beschlagnahme von Tagebuchaufzeichnungen den graduellen Schutz des Kernbereichs besonders deutlich, indem zwar die Auseinandersetzung mit dem Selbst vom Kernbereich geschützt wird, dieser Schutz jedoch infolge der Verschriftlichung dieser Auseinandersetzung nachlässt, wenn es bei den Aufzeichnungen um bevorstehende Straftaten geht.<sup>125</sup> Somit ist von dem Recht auf Selbstbewahrung der Schutz der inneren Auseinandersetzung zur Bildung der personalen Identität erfasst und genießt absoluten Schutz, sofern das strafrechtliche Aufklärungsinteresse dem nicht entgegensteht.

Daraus lässt sich der Schutzbedarf der personalen Identität in seiner Ausprägung als Selbsterhaltung und -bewahrung folgern und verlangt von einem Identitätsverwaltungsmodell die Sicherstellung des Erhalts der personalen Identität in einem bestimmten Zustand. Dazu gehört, dass im online-Kontext die IT-sicherheitsrechtlichen Anforderungen über den Vertraulichkeits- und Integritätsschutz gewährleistet werden müssen, damit die personale Identität gewahrt bleibt. Ebenso lässt sich der Schutz gegen

---

122 Kingreen/Poscher, Grundrechte: Staatsrecht II, 2019, Rn. 444.

123 Dies., Grundrechte: Staatsrecht II, 2019, Rn. 446.

124 BVerfG, NJW 1972, 1124.

125 BVerfG, NJW 1990, 563 (564).

Profile im online-Kontext, die im Widerspruch zu der personalen Identität stehen, einbeziehen.

c) Recht auf Selbstdarstellung

Das Recht auf Selbstdarstellung schützt vor herabsetzender, verfälschender, unerbetener öffentlicher Darstellung und Wahrnehmung.<sup>126</sup> Der Schutz stellt gerade auf die kommunikative Beziehung des Einzelnen zu anderen und der Öffentlichkeit ab. Diese Schutzausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewährt dem Individuum einen Schutzraum gegenüber fremden Identitätserwartungen.<sup>127</sup> Denn das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Selbstbewahrung setzen einen inneren Freiraum voraus, der im dialogischen Wechselspiel zwischen Selbst- und Fremdbildern stehe und gerade keinem solipsistischen Verständnis der personalen Identität unterliegen dürfe.<sup>128</sup> Durch den Blick des Anderen kann die Persönlichkeit bestätigt oder abgelehnt werden. Demnach steht das Selbstbild der personalen Identität in einem kommunikativen Dialog mit dem Fremdbild der personalen Identität. Sobald das Fremdbild der personalen Identität auf diskriminierend wirkenden stereotypen Denk- und Verhaltensmustern beruht, kann dies einen eigenständigen Schutzbedarf gegen Diskriminierungen auslösen.

Damit wird deutlich, dass wirkmächtige Fremdbilder die Realisierung der Selbstdarstellung einer selbstbestimmten personalen Identität erschweren und zu einer Einschränkung des subjektiven Entfaltungspotentials führen können.<sup>129</sup> Im online-Kontext kann hinzukommen, dass mit Profilen bereits Fremdbilder der personalen Identität bestehen. Daraus können sich Einschränkungen der Selbstdarstellung des Selbstbildes der personalen Identität im online-Kontext ergeben. Insofern könnte mit dem Selbstdatenschutz und den Diskriminierungsverboten eine Kompensation erfolgen.

Ungeachtet möglicher Beeinträchtigungen des Rechts auf Selbstdarstellung kann die kommunikative Beziehung zu anderen bestätigenden Charakter haben und die Selbstwahrnehmung stabilisieren, womit die gewähl-

---

126 *Kingreen/Poscher*, Grundrechte: Staatsrecht II, 2019, Rn. 447.

127 *Britz*, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 37 ff.

128 *Nettesheim*, in: *Diggelmann/Lege/Nettesheim* (Hrsg.), Der Schutzauftrag des Rechts, 2011, 8.

129 *Britz*, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 43.

te Identitätsvorstellung aufrechterhalten werden könne.<sup>130</sup> Dies lässt sich mit dem Terminus der Kontrolle umschreiben, wonach die Wahrung und Fortentwicklung der gewählten Selbstdarstellung gegenüber den Fremdbildern von der natürlichen Person kontrollierbar ist. Demnach wird die personale Identität als steuerbar begriffen und es besteht die Möglichkeit, auf die Identitätserwartungen anderer Einfluss zu nehmen. Gleichzeitig könne kein Anspruch auf Schutz gegen Fremdzuschreibung und andere Identitätserwartungen bestehen.<sup>131</sup>

Die private Entscheidung des Individuums über die Steuerung, was in seiner äußeren Darstellung öffentlich oder privat zugänglich sein soll, unterliege seiner Kontrolle, so dass mit dem Begriff des Privaten auch der der Kontrolle in Verbindung gebracht werden könne.<sup>132</sup> Zur Realisierung dieser Steuerungs- und Kontrollmöglichkeit müsse der Staat nach Wegen suchen, die Entfaltung der Persönlichkeit vor negativen Auswirkungen fremder Identitätserwartungen zu schützen und gleichzeitig die Freiheit zur Persönlichkeitsentfaltung zu gewährleisten.<sup>133</sup> Dies ist gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Eigenschaften und Gefährdungslagen der Selbstdarstellung im offline- und online-Kontext maßgeblich, so dass der sich aus dem Recht auf Selbstdarstellung ergebende Kontrollbedarf über das Private im online-Kontext höheren staatlichen Gewährleistungsanforderungen unterliegen könnte. Weiter sollen zu dem Recht auf Selbstdarstellung die dazu gehörenden Rechte<sup>134</sup> auf Neubeginn (aa), auf informationelle Selbstbestimmung (bb) und das Recht am eigenen Bild (cc) zur Bestimmung der personalen Identität und zu den Grundlagen der Identitätsverwaltung herangezogen werden.

#### aa) Recht auf Neubeginn

Das *Recht auf Neubeginn* lässt sich am strafrechtlichen Rehabilitationsverfahren und dem Schutz Minderjähriger vor finanzieller Überschuldung

---

130 *Dies.*, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 39; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte: Staatsrecht II, 2019, Rn. 448.

131 *Dies.*, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 40–48; *Nettesheim*, in: Diggelmann/Lege/Nettesheim (Hrsg.), Der Schutzauftrag des Rechts, 2011, 8 (47).

132 *Maus*, Der grundrechtliche Schutz des Privaten im europäischen Recht, 2007, S. 72.

133 *Britz*, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 37 ff.

134 *Kingreen/Poscher*, Grundrechte: Staatsrecht II, 2019, Rn. 448–452.

nachweisen.<sup>135</sup> Das Rehabilitationsinteresse von strafrechtlich verurteilten Individuen zielt auf den Schutz gegen soziale Stigmatisierung ab und dient der Chance auf einen Neubeginn.<sup>136</sup> Diese ist in den Tilgungsfristen im Bundeszentral- und Erziehungsregister gemäß § 46 BZRG einfachrechtlich geregelt und ermöglicht nach dem Ablauf der Fristen ein straffreies Fremdbild der personalen Identität. In diesem Zusammenhang werden die langfristigen Auswirkungen von Stigmatisierungen aufgrund von Attributen etwa dem des Strafurteils sichtbar, worin ein *tabula rasa*-Recht gesehen wird.<sup>137</sup> Dieses wurde in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „Recht auf Vergessen I“<sup>138</sup> über das Auffinden von Medienberichten zu einem weit in der Vergangenheit liegenden Mordfall konkretisiert. Dabei wurde der Schutz des sich wieder in Freiheit befindenden Straftäters vor der Konfrontation mit Handlungen aus der Vergangenheit beschrieben, die bereits so weit zurücklagen, dass das Informationsinteresse der Allgemeinheit gegenüber dem Interesse an einer realen Chance auf Neubeginn zurückträte.<sup>139</sup> Weiter wurde das unbegrenzte Vorhalten von Irrtümern und Fehlritten aus der Vergangenheit nicht nur als Beeinträchtigung der Entfaltungsmöglichkeiten des Individuums, sondern auch als Beeinträchtigung des Gemeinwohls angesehen.<sup>140</sup> Daraus lässt sich insgesamt eine Steigerung des Schutzniveaus gerade hinsichtlich der hohen Reproduzierbarkeit von Zuschreibungen im online-Kontext ableiten, in der zugleich eine Anerkennung der divergierenden Risikolagen für das allgemeine Persönlichkeitsrecht zwischen dem offline- und online-Kontext liegt.

Ein aus dem Recht auf Neubeginn ebenso ableitbarer Schutzmechanismus liegt in der Verhinderung der Überschuldung Minderjähriger gemäß § 1929a BGB, damit dem Minderjährigen die Chance eines finanziell unbelasteten Eintritts in die Volljährigkeit gewährt und ein nachteiliges Fremdbild der personalen Identität über finanzielle Dispositionen vermieden wird. In dieser einfachrechtlichen Ausprägung des Rechts auf Neubeginn werden die Bewahrung von Identitätsoptionen und das Bestehen einer tatsächlichen Wahl zwischen den Bildern personaler Identitäten ermöglicht.<sup>141</sup>

---

135 Britz, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 74.

136 BVerfG, Urt. v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Recht auf Vergessen I, Rn. 105 f.

137 Edwards/Veale, Duke L. & Tech. Rev. 2017, 18 (31).

138 BVerfG, Urt. v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Recht auf Vergessen I.

139 BVerfG, Urt. v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Recht auf Vergessen I, Rn. 148.

140 BVerfG, Urt. v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Recht auf Vergessen I, Rn. 107 f.

141 Britz, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 74.



Diese für den offline-Kontext geltenden Wertungen sind auf den online-Kontext zu übertragen und sollen mit den Schutzmechanismen gegen Fremdbilder personaler Identitäten im online-Kontext erweitert werden. Daher sollte aufgrund des Rechts auf Neubeginn ebenso die Loslösung von algorithmusbasierten Zuschreibungen identitätsrelevanter Attribute und damit verbundener Fremdbilder personaler Identitäten ableitbar sein, um eine Rehabilitierung der personalen Identität zu ermöglichen. Dies lässt sich aus der Entscheidung des EuGHs in *Google Spain*<sup>142</sup>, in der das Recht auf Vergessenwerden begründet wurde, folgern. Denn aus dem Recht auf Neubeginn kann für ein Identitätsverwaltungsmodell die Erforderlichkeit einer direkten Einflussnahme auf die Datensätze über identitätsrelevante Eigenschaften begründet werden, die in der Löschung und in dem Vergessen dieser Informationen liegt. Infolge der Konkretisierung durch das Bundesverfassungsgericht<sup>143</sup> bedarf es dabei der Einbeziehung des Zeitfaktors über den Zuschreibungsgegenstand zur personalen Identität, um sukzessive einen gesteigerten Schutz für die individuellen Entfaltungsmöglichkeiten im online-Kontext gegenüber dem Informationsinteresse und der allgemeinen Meinungsfreiheit gewährleisten zu können.

#### bb) Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurzelt in dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG,<sup>144</sup> worin die Leitlinie für die Inhaltsbestimmung dieses Grundrechts liegt.

Von dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird die Befugnis des Individuums erfasst, grundsätzlich über die Offenbarung persönlicher Lebenssachverhalte selbst zu entscheiden.<sup>145</sup> Weiter wird geschützt, dass das erlangte Wissen der Kommunikationspartner für das Individuum abschätzbar ist.<sup>146</sup> Sobald dies aufgrund umfangreicher Datensammlungen in Informationssystemen erschwert wird und dazu führt, dass Persönlichkeitsbilder und Persönlichkeitsprofile entstehen können, die für den Be-

---

142 EuGH, Urt. v. 13.05.2014 – Rs. C – 131/12 – *Google Spain*.

143 BVerfG, Urt. v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, *Recht auf Vergessen I*, Rn. 120 ff.; BVerfG, Urt. v. 06.11.2019 – 1 BvR 276/17, *Recht auf Vergessen II*, Rn. 131–133.

144 BVerfGE 65, 1 (43).

145 BVerfGE 65, 1 (43).

146 BVerfGE 65, 1 (43).

troffenen unzureichend kontrollierbar sind, bedarf es eines erweiterten Schutzes nach dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>147</sup> Ebenso führt die Undurchsichtigkeit der Speicherung und Verwendung von Daten zu einem gesteigerten Schutzbedarf, der sich gegen die Risiken aus umfangreichen Datensammlungen richtet.<sup>148</sup> Maßgeblich ist dabei, eine Einschränkung der Selbstbestimmung durch unüberschaubare Zuschreibungen im online-Kontext zu begegnen und eine Mitentscheidungsmöglichkeit bei der Zuschreibung von Profilen einzuräumen.<sup>149</sup>

Daraus ergibt sich die risikobasierte Auslegung des Datenschutzrechts, bereits vor solchen Datenverarbeitungen zu schützen, die eine „Furcht vor einer unkontrollierten Persönlichkeitserfassung“<sup>150</sup> auslösen können. Die umfangreiche staatliche Informationssammlung über ein Individuum kann sich deshalb auf sein Verhalten auswirken, so dass mit der *abstrakten Gefährdungslage* seit dem Volkszählungsurteil bereits ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegen kann. Das Risiko der Gefährdung potenziere sich und wirke sich gesellschaftlich aus, wenn umfangreiche Datenverarbeitungen erfolgen, so dass weitreichende Erkenntnisse über ein Individuum generiert werden können und das Konzept der „berechtigten Privatheitserwartung“ kaum realisierbar sei.<sup>151</sup> Aus dem Blickwinkel der personalen Identität geht es bei der informationellen Selbstbestimmung um den Schutz der inneren und äußeren Kommunikationen, so dass die technisch bedingte Gefährdung einen eigenständigen Schutzbedarf auslöst.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat im online-Kontext in dem Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, sog. „IT-Grundrecht“, eine weitere Differenzierung erfahren.<sup>152</sup> Danach wurde der eigenständige Schutzbedarf bei der online-Durchsuchung begründet, der sich auf die Gewährleistung der Persönlichkeitsentfaltung bei der Nutzung informationstechnischer Systeme bezieht.<sup>153</sup> Denn mit der Nutzung informationstechnischer Systeme werden Daten aus der Privatsphäre generiert, was bei einer Infiltration des Systems zu einem umfassenden Bild über das Leben des Nutzers führen

---

147 BVerfGE 65, 1 (42).

148 BVerfGE 65, 1 (46).

149 BVerfG, Urt. v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Recht auf Vergessen I, Rn. 84, 87.

150 BVerfGE 65, 1 (4).

151 *Nettesheim*, in: Diggelmann/Lege/Nettesheim (Hrsg.), *Der Schutzauftrag des Rechts*, 2011, 8 (31).

152 *Kingreen/Poscher*, *Grundrechte: Staatsrecht II*, 2019, Rn. 450.

153 BVerfGE 120, 274 (312 f.).

kann.<sup>154</sup> Demnach wird von dem IT-Grundrecht die vielfältige und umfangreiche Vernetzung personenbezogener Daten, die einen „Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person“ und ein „aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit“ ermöglichen, geschützt.<sup>155</sup> Weiter erhöht die längerfristige Überwachung das Risiko von umfangreichen Verhaltens- und Kommunikationsprofilen über den Nutzer,<sup>156</sup> die im Rahmen der informationellen Selbstbestimmung nicht geschützt werden können. Damit werden neben der informationellen Selbstbestimmung die Vertraulichkeits- und Integritätserwartung im öffentlichen Raum des Internets geschützt,<sup>157</sup> die sog. „digitale Handlungsfreiheit“.<sup>158</sup> Entsprechend unterliegen nunmehr Zugangsberechtigungen, Benutzernamen, Passwörter, Online-Bankdaten einem eigenen Schutzregime, wobei der Schutz auch bei einem mangelndem Überprüfungsmechanismus über die Identität der Nutzer besteht.<sup>159</sup> Daraus ableitend ist für die Bestimmung des Begriffs der personalen Identität maßgeblich, dass auch im online-Kontext die Bildung und Wahrung der personalen Identität einem eigenständigen Schutz und den Schutzanforderungen des „IT-Grundrechts“ unterliegt. Denn mit dem „IT-Grundrecht“ kann aufgefangen werden, dass die aus dem offline-Kontext stammende Sphärentheorie kaum auf den online-Kontext übertragen werden könne und einer Relativierung bedürfe,<sup>160</sup> da etwa bei der Nutzung sozialer Medien gleichermaßen die Intim-, Privat- und Sozialsphäre zusammenwirken können.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das IT-Grundrecht richten sich auf personenbezogene Daten und verlangen gleichzeitig die Einbeziehung des Informations- und des Wissensbegriffs. Denn der wirksame Schutz schließt die Daten und die erzielbaren Erkenntnisse ein, wie es sich bereits aus der „informationellen“ Selbstbestimmung ergibt. So wird etwa von *Spiecker gen. Döbmann* klargestellt, dass es beim Datenschutzrecht auf den Schutz der Informationen über einen Betroffenen und

---

154 BVerfGE 120, 274 (311).

155 BVerfGE 120, 274 (314).

156 BVerfGE 120, 274 (323 f.).

157 BVerfGE 120, 274 (315).

158 *Schallbruch*, Schwacher Staat im Netz, 2018, S. 19.

159 *Böckenförde*, JZ 2008, 925 (937).

160 *Drackert*, Die Risiken der Verarbeitung personenbezogener Daten, 2014, S. 178; *Böckenförde*, JZ 2008, 925 (938); *Spindler*, in: Verhandlungen des 69. Deutschen Juristentages, 2012, S. F 41; *Albers*, Informationelle Selbstbestimmung, 2005, S. 221 f.

nicht der Daten über eine Person ankomme.<sup>161</sup> Daraus geht hervor, dass Erkenntnisse aus dem dialogischen Prozess ebenso von dem Schutz umfasst sind, so dass damit ein immanenter Schutz gegenüber technisch bedingten Erkenntnisprozessen einhergeht. Dazu können in dem Erkenntnisprozess indirekte Diskriminierungen einfließen, die dem einfachrechtlichen Schutz gemäß §§ 7, 1 AGG unterliegen können. Infolge dieser Erkenntnisse können kommunikative Rückkoppelungen gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung entstehen, die sich auf die personale Identität auswirken und zum Schutzgegenstand der informationellen Selbstbestimmung werden. Demnach besteht ein Steuerungsbedarf des Individuums nicht nur gegenüber den personenbezogenen Daten, sondern auch gegenüber dem Erkenntnisgehalt aus diesen Daten. Damit verbunden ist die Kontrolle der Informationen, die nach außen sichtbar werden und eine Ausprägung der inneren Selbstbestimmung in Gestalt einer Selbstwahl<sup>162</sup> sein können. Daneben gehört zu der Steuerungs- und Kontrollmöglichkeit über die personenbezogenen Daten und Erkenntnisse, dass die Risiken der Datenverarbeitungen einbezogen werden. Der vorgelegte Schutz der informationellen Selbstbestimmung bezieht die Kontrollmöglichkeit über die zukünftigen Risiken ein, so dass der Schutz personaler Identitäten bereits mit der Kenntnis potentieller Gefährdungslagen beginnt. Damit sind bereits empfundene Gefährdungslagen, die sich in einem Gefühl des Überwachtwerdens oder durch Einschüchterungseffekte<sup>163</sup> äußern können, in die Modellbildung einzubeziehen.

Insgesamt verfügen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das IT-Grundrecht primär über eine Abwehrdimension, dennoch lassen sich daraus eigenständige Schutzmechanismen zur Gewährleistung der Grundrechtsausübung im online-Kontext herleiten. Diese könnten in der personalen Identität und in der Identitätsverwaltung liegen, mit der dem Individuum eine Steuerungs- und Kontrollmöglichkeit zukommt. Dabei würde sich die Kontrollmöglichkeit auch auf den möglichen Erkenntnisgewinn aus Daten richten und es käme ein Konzept der „Kontrolle durch Intransparenz“<sup>164</sup> in Betracht, mit dem das Weglassen von Daten zu einer Steuerung der Erkenntnismöglichkeiten führt. Somit kann aus dem Recht

---

161 *Spiecker gen. Döhmman*, in: Vesting (Hrsg.), *Der Eigenwert des Verfassungsrechts*, 2011, 263 (265).

162 *Britz*, *Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung*, 2007, S. 18–21.

163 *Nettesheim*, in: Diggelmann/Lege/Nettesheim (Hrsg.), *Der Schutzauftrag des Rechts*, 2011, 8 (46).

164 *Luhmann*, in: Baecker (Hrsg.), *Die Kontrolle von Intransparenz*, 2017, 96.

auf informationelle Selbstbestimmung und dem IT-Grundrecht ein Schutz- und Gewährleistungskonzept hergeleitet werden, welches für den online-Kontext die Begründung eines eigenständigen Schutzmechanismus rechtfertigen kann.

cc) Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild stellt eine Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dar.<sup>165</sup> Von dem Recht ist geschützt, dass darüber befunden werden kann, welches Bild der personalen Identität in der Öffentlichkeit erscheinen soll. Dazu gehört die Möglichkeit des Individuums, das Erscheinungsbild in einem bestimmten Kontext aufzulösen, datenmäßig zu fixieren und jederzeit vor einem weiten Personenkreis zu reproduzieren.<sup>166</sup> Dabei geht es um den Schutz der Privatsphäre und um die Entscheidung, inwieweit die Darstellung gegenüber Dritten oder in der Öffentlichkeit mit einer Abbildung erfolgen soll.<sup>167</sup> Insofern bedarf jedes Abbild eines Individuums einer vorangegangenen Entscheidung über das äußerlich erkennbare Bild der personalen Identität, die etwa mit der einfachrechtlichen Einwilligung gemäß § 22 KUG erfolgt. Gleichzeitig ist das Bild einer personalen Identität das Ergebnis einer inhaltlichen Entscheidung des Individuums, die sich auf den dialogischen Prozess zwischen den *Idem*- und *Ipse*-Anteilen zurückführen lässt.

In Anbetracht der vielfältigen Selbstdarstellungsmöglichkeiten im online-Kontext mit „Selfies“ oder anderen Abbildungen in sozialen Medien, lässt sich ein gesteigertes Risiko zum Schutz der personalen Identität annehmen. Denn die vorübergehende Darstellung eines *Ipse*-Anteils einer personalen Identität in einem Bild erlangt an Permanenz, obwohl es sich um eine Momentaufnahme handelt. Zudem können die Bilder personaler Identitäten im online-Kontext in Gestalt von Profilen aus Informationen bestehen, die sich diskriminierend auswirken, wenn das Profil aufgrund des Geschlechts, der Abstammung oder der politischen Anschauung eine bestimmte Bewertung enthält.<sup>168</sup> Daraus könnte sich das Erfordernis eines

---

165 Britz, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 71; Lewinski, Die Matrix des Datenschutzes, 2014, S. 41 f.

166 BVerfGE 101, 361 (381) – Caroline von Monaco.

167 BVerfGE 101, 361 (373, 382) – Caroline von Monaco.

168 Kieck erkennt in den aus Art. 3 GG vermittelten Gleichheitsrechten ebenfalls einen grundgesetzlichen Identitätsschutz aufgrund des Verbotes von Ungleich-

graduellen Schutzmaßes über die erstellten Bilder als Gegenbilder ergeben. Dieser Schutzbedarf wird von *Nettesheim* mit dem Neuansatz des Schutzes vor freiheitsbeeinträchtigender Vergegenbildlichung<sup>169</sup> beschrieben.

Im Einzelnen geht der Bedarf nach einem erweiterten Schutzkonzept im online-Kontext etwa aus der Rechtsprechung über die Bewertungsportale hervor. Denn in diesen wird gegen das im online-Kontext geschaffene Gegenbild oder Profil vorgegangen, welches in seinem Schutzbedarf zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Meinungsfreiheit einzuordnen ist. Dabei tritt das entstandene Bild der personalen Identität in ihrem *Ipse*-Anteil als Ergebnis zwischen Selbstbestimmung und Meinungsfreiheit in Erscheinung. Folglich wurde vom BGH entschieden, dass Ärzte-Bewertungsportale zwischen zahlenden und nicht zahlenden Kunden unterscheiden und damit nicht „neutral“ seien, was zu einem gesteigerten Schutz der nicht zahlenden Ärzte, die von Bewertungen betroffen sind, führe und einen Lösungsanspruch auslösen könne.<sup>170</sup> Weiter wurde dem Betreiber des Ärzte-Bewertungsportals bei einer nicht ausschließbaren falschen Bewertung, die sich „abträglich auf das Bild (...) in der Öffentlichkeit“<sup>171</sup> auswirke, eine umfassende Prüfungspflicht auferlegt. Diese solle die Feststellung der Tatsachengrundlage und Richtigkeit einer Meinungsäußerung in Anbetracht der beeinträchtigenden Wirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit zu anderen Ärzten ermöglichen.<sup>172</sup> Grundsätzlich aber wurde entschieden, dass die Aufnahme der Ärzte in Bewertungsportale dem Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Dienstleistungen diene und die Bewertungen als Abwägungsgegenstand zwischen dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung des Arztes und dem allgemeinen Informationsinteresse stehen.<sup>173</sup> Schließlich wurde die vorgenommene Verlinkung und Darstellung eines Suchergebnisses durch den Algorithmus der Suchmaschine nicht als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingeordnet, da die Prüfpflicht des Suchmaschinenbetreibers sich nicht auf die Inhalte erstrecken könne.<sup>174</sup>

---

behandlungen wegen persönlicher Merkmale an, *Kieck*, Der Schutz individueller Identität als verfassungsrechtliche Aufgabe, 2019, S. 169.

169 *Nettesheim*, in: Diggelmann/Lege/Nettesheim (Hrsg.), Der Schutzauftrag des Rechts, 2011, 8 (33 f.).

170 BGHZ 217, 340 (348) – Ärztebewertungsportal III.

171 BGHZ 209, 139 (149) – Ärztebewertungsportal III.

172 BGHZ 209, 139 (150–155) – Ärztebewertungsportal III.

173 BGHZ 202, 242 (255 f.) – Ärztebewertungsportal II.

174 BGHZ 217, 350 (361).

Bei diesen Fallkonstellationen geht es regelmäßig darum, dass sich die Kläger gegen ein erzeugtes Gegenbild in Gestalt von Bewertungen auf einem Internetportal zur Wehr gesetzt haben, um die Kontrolle des Bildes<sup>175</sup> über die Selbstdarstellung wiederzuerlangen. Gleichzeitig wird der Rechtsprechung zu den Bewertungsportalen vorgeworfen, dass die Begründungen weiterhin von der Phänomenologie im offline-Kontext geprägt seien, wodurch ein Anpassungsbedarf an die Spezifika im online-Kontext bestünde.<sup>176</sup> Denn im online-Kontext vergesse das Internet nicht und könne die Daten, Postings als Repräsentationen der Bilder personaler Identitäten in Bewertungsportalen in hohem Maße miteinander verbinden, so dass hinsichtlich der Reichweite, im Vergleich zum offline-Kontext, ein „Elefantengedächtnis“ entstünde, welches mit der klassischen Abwägung nicht ausreichend erfasst werden könne.<sup>177</sup> Diese *Bilder personaler Identitäten* könnten als komplexitätsreduzierendes Ergebnis des *Idem-* und *Ipse-*Dialoges der personalen Identität zum Gegenstand der Identitätsverwaltung werden.

#### d) Zusammenfassung

Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht lassen sich in den Ausprägungen des Rechts auf Selbstbestimmung, Selbstbewahrung und Selbstdarstellung die jeweiligen Dimensionen zur Bestimmung der personalen Identität ableiten. Dazu gehört, dass sich das Individuum im Rahmen der Selbstbestimmung in einem dialogischen Prozess den Eigenanteil an dem Bild der personalen Identität sichert und damit die innere Dimension einer dynamischen Identitätsbildung geschützt wird. Dabei konnte der staatliche Schutz etwa in dem offline-Kontext des staatlichen Erziehungsauftrages im Schulwesen aus Art. 7 GG zur Identitätsbildung oder zur Anerkennung des „dritten Geschlechts“ im Personenstandsregister exemplarisch herangezogen werden. Denn in beiden Schutzmechanismen geht es darum, dass für die Freiheit zur Selbstbestimmung und Identitätsbildung der Staat den Rahmen gewährleisten soll. Daraus lassen sich Anhaltspunkte ableiten, nach denen der staatliche Schutzauftrag im offline-Kontext seine Realisie-

---

175 *Whitman*, Yale L. J. 2004, 1151 (1184 f.): Die Konzeption der Kontrolle über die Begründung und Entwicklung eines eigenen Bildes umfasst ebenso den Erhalt dieses begründeten Bildes.

176 *Boehme-Neßler*, K&R 2016, 637 (644).

177 *Ders.*, K&R 2016, 637 (642).

rung findet und auch auf den online-Kontext erstreckt wird. Entsprechend aufschlussreich ist das IT-Grundrecht, was vor der Infiltration des Systems schützt, aus der sich ein umfassendes Bild über das Leben des Nutzers generieren lässt. Damit wird den spezifischen Gefährdungslagen im online-Kontext Rechnung getragen, die aus dem Nutzungsverhalten ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit und der Lebensführung ermöglichen. Darin kommt eine Erstreckung des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung auf die allgemeine Handlungsfreiheit zum Ausdruck, die von *Schallbruch* als „digitale Handlungsfreiheit“<sup>178</sup> beschrieben wird.

Somit erfährt im online-Kontext das Recht auf Selbstdarstellung eine eigenständige Schutzausgestaltung in der kommunikativen Beziehung und der Kontrolle über das daraus entstandene Gegenbild. Weiter gehören zu dem Recht auf Selbstdarstellung das Recht auf Neubeginn, welches sich vom Rehabilitationsrecht im Strafprozessrecht ableiten lässt und den Bedarf nach einem *tabula-rasa*-Recht über die Außendarstellung der personalen Identität begründet. Diese für den offline-Kontext geltende Regelungslage könnte ebenso für online-Kontexte von Bedeutung sein, wenn es um einen „Neubeginn“ als Loslösung von algorithmusbasierten Zuschreibungen mit dem Risiko diskriminierend wirkender Profilerstellung geht. Daher ist es notwendig, dass die Daten und die Erkenntnismöglichkeiten über eine Identität dem Identitätsbegriff zugeordnet werden, wie es mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ermöglicht wird. In dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird vereint, dass über die Offenbarung persönlicher Lebenssachverhalte selbst bestimmt und das erlangte Wissen der Kommunikationspartner abschätzbar wird. Folglich wird mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch die Kontrollierbarkeit der personalen Identitäten beschrieben.

Ebenso sieht das Recht am eigenen Bild die Kontrolle über die personale Identität vor. Das Bild der personalen Identität ergeht als Ergebnis und Abbild einer vorangegangenen Entscheidung über die Außendarstellung. Weiter dient das Recht am eigenen Bild dem Schutz der Identität vor einer voyeuristischen Kultur im online-Kontext. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Gegenstand der Kontrolle durch das Individuum das Bild der personalen Identität sei, wohingegen das im dialogischen Prozess entstehende Fremdbild unkontrollierbar bleibt. Folglich seien die Grenzen des Bildes über personalen Identität und das Gegenbild der Gegenstand privater Ver-

---

178 *Schallbruch*, Schwacher Staat im Netz, 2018, S. 19.



handlung<sup>179</sup>. Daraus lässt sich eine wesentliche Grundlage für das Identitätsverwaltungsmodell ableiten, wonach sich die Verhandlungsdimension über die Privatheit der Bilder personaler Identitäten auf den online-Kontext erstreckt und das Verständnis einer „*verhandelbaren Identität*“ ermöglicht wird.

## 2. Personale Identität in der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG

Die allgemeine Handlungsfreiheit stellt die äußere Dimension des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, womit die Verhaltensebene der Identitätsrealisierung geschützt wird. Gerade die inneren Entscheidungen sind auf die Notwendigkeit einer äußeren Handlung gerichtet, worin die grundlegende Zwangslage des Menschen beschrieben wird.<sup>180</sup> Gleichzeitig handelt es sich bei der allgemeinen Handlungsfreiheit um ein Auffanggrundrecht, welches einen subsidiären Schutz gegenüber anderen Grundrechten entfaltet.<sup>181</sup> Im Hinblick auf die Bestimmung des Begriffs der personalen Identität und die Grundlagen eines Identitätsverwaltungsmodells geht es um den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung, dessen Schutzbereich aber gerade gegenüber neuen Gefährdungslagen im online-Kontext anzupassen ist. Dies deckt sich mit dem im Gesetzgebungsverfahren diskutierten Wortlaut, „Jeder kann tun und lassen, was er will“<sup>182</sup>, der die äußerlich erkennbare Selbstwahl durch den autonomen Freiheitsgebrauch deutlich macht. Damit ist der Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit nicht kontext- oder ortsgebunden und verlangt keine physische Zugangsmöglichkeit. Demnach ist vom Schutzbereich jedes Tun und Unterlassen erfasst, das sich auf die Persönlichkeits- und Identitätskonstituierung auswirken kann, auch wenn es sich um objektiv scheinbar triviale Verhaltensweisen handelt.<sup>183</sup> Mit der äußerlichen Realisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in einer Handlung geht die Frage nach der Zurechnung und Verantwortlichkeit dieser Handlung einher.

---

179 *Nettesheim*, in: Diggelmann/Lege/Nettesheim (Hrsg.), *Der Schutzauftrag des Rechts*, 2011, 8 (48); *Lanzing*, *Ethics and Information Technology* 2016, 9 (15).

180 *Korsgaard*, *Self-Constitution*, 2009, S. 1 f.

181 *Kingreen/Poscher*, *Grundrechte: Staatsrecht II*, 2019, Rn. 437.

182 BVerfG, NJW 1957, 297.

183 *Kieck*, *Der Schutz individueller Identität als verfassungsrechtliche Aufgabe*, 2019, S. 103.

Die Bestimmung des Begriffs der personalen Identität kann, neben der inneren Dimension des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, von der äußeren Verhaltensdimension abgeleitet werden. Danach besteht das Bild der personalen Identität aus der inneren Selbstbestimmung und der äußeren verhaltensbezogenen Realisierung. Daraus ergibt sich als Anforderung für ein Identitätsverwaltungsmodell, dass die innere und die äußere Dimension in dem Modell abgebildet werden müssen. Einerseits muss das Individuum in seinen inneren Entscheidungen über die personale Identität in ihrer graduellen dialogischen Dynamik zur Außenwelt diese Kontrolle ausüben und andererseits muss das Individuum seine äußeren Verhaltensweisen kontrollieren und sich zurechnen lassen können. Beides genießt den Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit in der Auffangfunktion des Art. 2 Abs. 1 GG.

### 3. Mittelbare Drittwirkung

Die Grundrechtswirkung entfaltet sich grundsätzlich zwischen Staat und Bürger. Der Staat darf nur aufgrund oder durch ein Gesetz in die Grundrechte des Individuums eingreifen. In datenschutzrechtlicher Hinsicht lässt sich daraus das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ableiten, wonach es dem Staat grundsätzlich verboten ist, eine das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einschränkende Datenverarbeitung vorzunehmen, es sei denn, es besteht ein Rechtfertigungsgrund. Gleichzeitig wird seit dem *Lüth*-Urteil die objektive Wertordnung der Grundrechte anerkannt und auf das Verhältnis zwischen Privaten erstreckt, sog. mittelbare Drittwirkung.<sup>184</sup> Entsprechend lässt sich aus den Grundrechten über das Abwehrrecht hinaus eine Schutzpflicht im Verhältnis zwischen Privaten ableiten, die als zweite große Dimension der Grundrechte angesehen wird und sich im einfachen Recht abbildet.<sup>185</sup>

Die Ausstrahlungswirkung durch die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte lässt sich auf das Machtgefälle zwischen Privaten, vergleichbar mit dem Machtgefälle zwischen Staat und Bürger, übertragen. Demnach wird die mittelbare Grundrechtswirkung bei staatsähnlich agierenden Privaten dahingehend angenommen, dass etwa bei der Gewährleistung der öffentlichen Kommunikation durch Private die Grundrechte als

---

184 BVerfGE 7, 198 (205 f.).

185 *Masing*, NJW 2012, 2305 (2306).

„Richtlinien“<sup>186</sup> wirken. Dies wird augenscheinlich in dem Verhältnis zwischen den datensammelnden privaten Intermediären mit marktbeherrschender Stellung und dem betroffenen Verbraucher, wenn dabei grundrechtstypische Gefährdungslagen entstehen.<sup>187</sup> In dieser Konstellation wird sogar eine starke Gefahr etwa durch Cybermobbing in sozialen Netzwerken und Zurschaustellung von Straftaten gesehen, auf die der Staat noch nicht ausreichend vorbereitet sei.<sup>188</sup> Dem kann gegenübergestellt werden, dass das Recht gerade das private Umfeld privilegiere unter der Annahme, dass gerade in sozialen Nähebeziehungen die Konflikte besonders von Emotionen geprägt sein können und dieser Bereich entsprechend auch privatrechtlich geregelt werden soll, wie es sich aus dem Schutzbereichsauschluss gemäß Art. 2 Abs. 2 c) DSGVO ergibt. Insgesamt könne der aus der mittelbaren Drittwirkung abgeleitete Schutzauftrag darin bestehen, die Voraussetzungen für eine wirksame und freiwillige Willensentscheidung zu stärken und dabei aber die Grenze zu einer paternalistischen Regelung zu wahren.<sup>189</sup> Entsprechend können aus der mittelbaren Drittwirkung die Grundlagen für das Identitätsverwaltungsmodell hergeleitet werden, das einen Gewährleistungsrahmen nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber Privaten schafft. Dieser könnte darin bestehen, dass kontextspezifisch die graduell sich verändernden Risiken über die Datenverarbeitungen in ein Identitätsverwaltungsmodell aufgenommen werden, um dem Individuum eine tatsächliche Selbstbestimmungs- und damit Kontrollmöglichkeit über den Datenverarbeitungsvorgang einzuräumen.

#### 4. Bewertung

Die personale Identität im Grundgesetz wird von dem Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der allgemeinen Handlungsfreiheit erfasst und erfährt in ihren Ausprägungen im online-Kontext eine Konkretisierung über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das IT-Grundrecht. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung werden die Realisierung der personalen Identität hinsichtlich der Offenbarung persönlicher Lebenssachverhalte und die möglichen Erkenntnisse aus

---

186 BVerfG, Urt. v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Recht auf Vergessen I, Rn. 76, 88.

187 *Masing*, NJW 2012, 2305 (2306); *Schliesky*, ZRP 2015, 56 (57).

188 *Ders.*, ZRP 2015, 56 (57); *Drackert*, Die Risiken der Verarbeitung personenbezogener Daten, 2014, S. 181.

189 *Grimm*, JZ 2013, 585 (588).

dem Kommunikationsverhältnis geschützt. Sobald die offenbaren persönlichen Informationen zum Gegenstand umfangreicher Datensammlungen werden, steigert sich der Schutz gegenüber den generierbaren Persönlichkeitsprofilen und der Kontrollierbarkeit von personalen Identitäten. Darin liegt ein hohes Differenzierungsmaß zum Schutz personaler Identitäten im online-Kontext, da das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sich neben den Daten auf die möglichen Erkenntnisse erstreckt und damit auch auf das erwartbare Fremdbild. Das gesteigerte Risiko hinsichtlich des bloßen Nutzungsverhaltens im online-Kontext gegenüber personalen Identitäten wird mit dem IT-Grundrecht geschützt, da sich die Persönlichkeitsentfaltung zunehmend auf informationstechnische Systeme erstreckt und einen erweiterten Schutz verlangt. Demnach schützt das IT-Grundrecht als „digitale Handlungsfreiheit“<sup>190</sup> die personalen Identitäten aus den informationstechnischen Systemen und das Ergebnis aus einem Kommunikationsprozess in Gestalt eines Bildes der personalen Identität. Folglich wird aus den grundrechtlichen Betrachtungen deutlich, dass die personale Identität in ihrem statischen *Idem*-Anteil und dynamischen *Iipse*-Anteil im offline- und online-Kontext gleichermaßen geschützt wird. Somit entfaltet auch das Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit seine Schutzwirkung auf den *Iipse*-Anteil der personalen Identität.

Dieses Schutzregime wird den Bedingungen ubiquitärer Datenverarbeitungen gerecht und schafft Rechte, mit denen sich der Betroffene gegen ungerechtfertigte Verhaltens- und Kommunikationsprofile wehren kann. Dies gilt zwar zunächst gegen staatliche Eingriffe, jedoch sieht die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte ebenso den Schutz von Datenverarbeitungen durch Private vor. Dieser kommt in dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zum Ausdruck und in der grundrechtstypischen Gefährdungslage von Datenverarbeitungen durch marktbeherrschende Intermediäre. Somit könnte ein Gewährleistungsrahmen nicht nur durch den Staat, sondern auch durch Private mit der Identitätsverwaltung realisiert werden. Darin würde eine Übertragung der mittelbaren Drittwirkung aus dem offline- in den online-Kontext erfolgen und eine organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrung mit der Identitätsverwaltung zur Grundrechtsgewährleistung vorgenommen werden können. Diese sollte die verhandlungsfähigen Bilder und Gegenbilder personaler Identitäten einbeziehen und eine *verhandelbare Identität* ermöglichen.

Gleichwohl wird in der Literatur eine Überforderung des Staates bei Sachverhalten im online-Kontext hervorgehoben, wonach die „analoge

---

190 Schallbruch, Schwacher Staat im Netz, 2018, S. 19.

Rechtsordnung“ nicht mehr ausreiche und ein Ausgleich geschaffen werden müsse.<sup>191</sup> So sieht etwa Art. 15 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ein spezifisches online-Grundrecht vor, das die „digitale Privatsphäre“ schützt. Ebenso ist in Art. 14 Landesverfassung Schleswig-Holstein der Zugang zu digitalen Basisdiensten geschützt, worin die Gewährleistung einer „digitalen Daseinsvorsorge“ gesehen werden kann. Inwieweit es sich dabei um neue Rechte mit einem weiteren Schutzbereich handelt, erscheint jedoch fraglich. Denn der Wortlaut erfasst zwar den online-Kontext, doch dieser wird auch von dem grundrechtlichen Wortlaut der Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 GG im Wege der Auslegung umfasst, so dass in der Begründung eines Grundrechts über die „digitale Privatsphäre“ vielmehr eine Klarstellung zu sehen ist.

Insgesamt lässt sich aus dem grundrechtlichen Schutzregime im online-Kontext ein Modell der Identitätsverwaltung zur Gewährleistung des Grundrechtsschutzes ableiten. Damit wäre die Identitätsverwaltung nicht ausschließlich über den Markt zu realisieren, sondern findet eine grundlegende Verankerung im Rahmen der staatlichen Daseinsvorsorge. In Anbetracht der grundrechtlichen Abwehrdimension gegenüber staatlichem Handeln kommen hybride Formen der Identitätsverwaltung in Betracht, bei denen ein Nebeneinander von staatlicher und privater Identitätsverwaltung denkbar wäre.<sup>192</sup>

### III. Personale Identität im amerikanischen Recht

Das liberale Verfassungskonzept zum Schutz der Privatheit im amerikanischen Rechtsraum könnte für das Verständnis des Begriffs der personalen Identität und des Identitätsverwaltungsmodells in Anbetracht internationalisierter Datenverarbeitungen aufschlussreich sein. Dabei soll nach der rechtlichen Begründung des „*right to privacy*“ der Blick auf die Ausprägungen des „*right to be let alone*“, der „*reasonable expectation of privacy*“ und des „*informational privacy*“ gerichtet werden.

Für die Begründung des „*right to privacy*“ werden als rechtshistorische Quelle einerseits der Aufsatz von *Warren/Brandeis*<sup>193</sup> und andererseits das Urteil *Whalen v Roe* mit Bezugnahme auf den Aufsatz von *Warren/Brandeis*

---

191 *Schliesky*, ZRP 2015, 56 (58).

192 *Hornung*, in: Roßnagel (Hrsg.), *Wolken über dem Rechtsstaat?*, 2015, 189 (206).

193 *Warren/Brandeis*, Harv. L. R. 1890, 193.

angeführt.<sup>194</sup> Dabei ging es um den Schutz des Rechts am eigenen Bild, welches als ein Kontrollkonzept beschrieben wurde und als Ursprung für das im vierten Verfassungszusatz anerkannten „*right to privacy*“ gilt.<sup>195</sup> Das „*right to privacy*“ dient demnach als Schutzkonzept gegenüber Voyeurismus und der damals neuartigen Verbreitung der „*Yellow Press*“. Dazu gehörte das von *Thomas Cooley* beschriebene „*right to be let alone*“, wonach der maßgebliche Anknüpfungspunkt der Schutz vor „*mental pain*“ und „*distress*“ infolge des hohen Verbreitungsgrades der „*Yellow Press*“ und der darin enthaltenen Trivialitäten sei.<sup>196</sup> Weitergehend werde der Schutz des individuellen Körpers, des individuellen Emotionsgefüges und der Reputation gegenüber der Sozialisation erfasst.<sup>197</sup> Gegen solche Eingriffe in private Belange etwa durch die Darstellung einer Person „im falschen Licht“ wirkt das Rechtsmittel des „*remedy*“ als Schutzmechanismus.<sup>198</sup>

Als weitere Ausprägung komme die „*reasonable expectation of privacy*“ aus der Entscheidung *Katz v. United States* in Betracht, die dem Schutz des Bürgers gegen die Offenlegung von Informationen diene.<sup>199</sup> Nach diesem Recht müssten die Kriterien der subjektiven Privatheitserwartung, der objektiven Vernünftigkeit und Legitimität dieser erfüllt sein.<sup>200</sup> Demgegenüber umfasst das „*right to be let alone*“ den Schutz gegenüber staatlichen Beschränkungen.<sup>201</sup> Aus diesen Schutzausprägungen ist dagegen das Recht auf „*informational privacy*“ nur im geringen Maß ausgeprägt und der „*Supreme Court*“ hat in der Entscheidung *NASA v. Nelson* die Existenz eines Rechts auf „*informational privacy*“ ausdrücklich offengelassen.<sup>202</sup>

Insgesamt basiert das amerikanische Verständnis über die Privatheit auf einem liberalen verfassungsrechtlichen Regelungsgefüge, welches zwar vereinzelt auch auf die Menschenwürde zurückgeführt wird, im Gesamten jedoch als Schutzregime auf das Abwehrrecht als „*remedy*“ gegenüber öf-

194 *Black*, Cornell Int'l LJ 34 (2001), 397, (414f.), Fn. 87, 101; *Whalen v. Roe*, 429 U.S. 589 (1977).

195 *Whitman*, Yale L. J. 2004, 1151 (1213).

196 *Warren/Brandeis*, Harv. L. R. 1890, 193 (194–196): „Triviality destroys at once robustness of thought and delicacy of feeling. No enthusiasm can flourish, no generous impulse can survive under its blighting influence.“

197 *Dies.*, Harv. L. R. 1890, 193 f.

198 *Prosser*, Cal. Law Review 1960, 383 (398 f).

199 *Wittmann*, ZaöRV 73 (2013), 373 (386); *Katz v. United States*, 389 U.S. 347 (1967).

200 *Ders.*, ZaöRV 73 (2013), 373 (387).

201 Section 23 der Verfassung von Florida, *ders.*, ZaöRV 73 (2013), 373, (407) Fn. 208.

202 *Ders.*, ZaöRV 73 (2013), 373 (383); *NASA v. Nelson*, 562 U.S. 134 (2011).

fentlichen Darstellungen zurückgeht. Im Einzelnen sind die Gefährdungslagen durch neue Technologien gegenüber der Privatheit zum Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung geworden, wie es in der Entscheidung *United States v. Maynard* sichtbar wurde. Darin wurde die *Mosaik-Theorie* angewendet, bei der es um den Schutz gegen Profilbildungen geht, die mit der Zusammenführung von GPS-Standortdaten ein ausdifferenziertes Bild der Persönlichkeit ermöglichen und entsprechenden Schutzbedarf auslösen.<sup>203</sup> Denn im Gegensatz zu der kurzfristigen Überwachung, die nicht vom vierten Verfassungsgrundsatz umfasst sei, stünde die „*reasonable expectation of privacy*“ einer langfristigen und kumulativen Überwachung individueller Bewegungen entgegen. Gleichwohl vertrat die Richterin *Sotomayor* in dem „*Supreme Court*“-Fall *United States v. Jones* ein Sondervotum, wonach die kurzfristige GPS-Überwachung in der Öffentlichkeit auch zu Persönlichkeitsprofilen führen könne und daher ein verfassungsrechtlich bedenkliches Missbrauchspotential begründe.<sup>204</sup>

Indem von der „*Federal Trade Commission*“ im Hinblick auf die Profilerstellung der Bedarf nach „*Data Brokern*“ und Transparenzregeln zum Schutz von Verbrauchern als Kontrollmöglichkeit empfohlen wurde, wird ein Schutzbedarf teilweise anerkannt.<sup>205</sup> Weiter wird die Kontrolle als Schutzmaßnahme für den Verbraucher in der vom Weißen Haus unter der Regierung *Obama* im Jahr 2011 vorgelegten Strategie für „*Trusted Identities in Cyberspace – Enhancing Online Choice, Efficiency, Security, and Privacy*“<sup>206</sup> ebenfalls anerkannt. In dieser Strategie erscheinen implizite Bezugnahmen auf europäische Datenschutzprinzipien, mit denen die Ausübung individueller Freiheitsrechte über ein ausdifferenziertes, transparentes und interoperables Identitäts- und Accountverwaltungssystem als ein (online) „*Identity Ecosystem*“ gefördert werden soll. Gleichzeitig liegt einem solchen System ein liberales Privatheitsverständnis zugrunde, wonach ein grundsätzliches Verbot der Datenverarbeitung, wie es sich aus dem europäischen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ergibt, fehlt. Obwohl die rechtskulturellen Divergenzen hinsichtlich des Schutzes der Privatheit augenscheinlich sind, fällt das Schutzinteresse an Identitäten und Profilen im online-Kontext

---

203 *Ders.*, ZaöRV 73 (2013), 373 (393) Fn. 109; *United States v. Maynard*, Nr. 08–3030 (2009); *Drackert*, Die Risiken der Verarbeitung personenbezogener Daten, 2014, S. 61.

204 *United States v. Jones*, 565 U.S. 400 (2012), Sondervotum *Sotomayor*, S. 3.

205 *Spiecker gen. Döhmman/Tambou/Bernal u.a.*, EDPL 2016, 535 (544).

206 *White House*, National Strategy for Trusted Identities in Cyberspace, 2011, S. 21 f.



auf, wie es mit dem Sondervotum der Richterin Sotomayor und der Initiative des Weißen Hauses nachgewiesen wurde.

Insgesamt wird aus der amerikanischen Perspektive der Kontrollbegriff über das eigene Bild eingesetzt und der Bedarf an Interoperabilität zum Schutz der Privatheit angeführt, welches aufschlussreiche Kriterien für ein Identitätsverwaltungsmodell sind. Hinsichtlich einer Konkretisierung des Identitätsbegriffs werden die Schutzdimensionen aus dem „*right to privacy*“ über das Bestehen eines absoluten Schutzes der Privatheit ebenfalls deutlich. Gleichwohl konnte ein Schutzregime über den Identitätsbildungsprozess in Gestalt eines Rechts auf Selbstbestimmung und Selbstbewahrung nicht nachgewiesen werden.

#### IV. Ergebnis

Die Bestimmung des Begriffs der personalen Identität und die Bestimmung der Grundlagen eines Identitätsverwaltungsmodells lassen sich aus der europäischen Grundrechtecharta und den Grundrechten ableiten. Daneben wurden die Annahmen des amerikanischen Rechts zum Schutz der Identität herangezogen, um für das Identitätsverwaltungsmodell weitere Anhaltspunkte generieren zu können. Insgesamt konnte nachgewiesen werden, dass die personale Identität grundrechtlich in ihrem statischen *Idem*- und dynamischen *Ipse*-Anteil geschützt wird. Dabei wurde als Schutzgegenstand die kommunikative Beziehung im Privatleben und die Selbstdarstellung in der Sozialsphäre herausgearbeitet. Es konnte jeweils die Kontrollmöglichkeit über das Bild der personalen Identität als Selbstbild und als Gegenstand der Selbstdarstellung bestimmt werden. Gleichzeitig steht dieses Bild im Verhältnis zum wahrgenommenen Gegenbild, so dass sich diese gegenüberstehen und die Vergegenbildlichung der Gegenstand privater Verhandlung über die Bilder personaler Identitäten werden kann. Dazu lässt sich das Recht auf Neubeginn anführen, wonach das Gegenbild gänzlich in Gestalt eines *tabula rasa*-Rechts für einen Neubeginn weichen muss. Darin lässt sich eine absolute Kontrolle über die Bilder personaler Identitäten erblicken, wohingegen die Informationen über eine Identität im Rahmen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der relativen Kontrolle im Hinblick auf das wahrgenommene Gegenbild der personalen Identität unterliegen. Daraus geht die Kommunikation über die personale Identität als weiterer Schutzgegenstand hervor, so dass Datensätze, Informationen oder Erkenntnisse in das Identitätsverwaltungsmodell einzubeziehen sind. Weiter ergibt sich für ein Identitäts-



verwaltungsmodell der Bedarf an der Abbildung rechtlicher Schutzmechanismen gegenüber privaten Intermediären mit marktbeherrschender Stellung. Dies würde sich als Ausprägung der mittelbaren Drittwirkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des IT-Grundrechts oder gar aus der unmittelbaren Drittwirkung des europäischen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung darstellen können.

Insgesamt bedarf es eines Identitätsverwaltungsmodells, welches die rechtlichen Schutzregime über ein technisch interoperables Konzept miteinander in Verbindung bringt. Dahingehend ist die Strategie des Weißen Hauses, über ein „*Identity Ecosystem*“ eine Lösungsmöglichkeit zu bilden, über die amerikanische Rechtskultur hinaus für die europäische Rechtskultur aufschlussreich. Denn gerade in dieser Strategie kommen die wellenförmigen rechtskulturellen Einflüsse durch die Bezugnahme auf Prinzipien des europäischen Datenschutzrechts zum Ausdruck.

## B. Personale Identität aus fachübergreifenden Perspektiven

Die personale Identität bedarf in ihrer Begriffsbestimmung und für die *Modellbildung der Identitätsverwaltung* einer über das Recht hinausgehenden Betrachtung. Denn die Annahme einer personalen Identität, die aus dem eingeführten statischen *Idem*-Anteil und dem dynamischen *Iipse*-Anteil besteht, verlangt eine fachübergreifende Einordnung. Mit dieser sollen Phänomene der personalen Identität über das Recht hinaus beleuchtet werden, um maßgebliche Eigenschaften für das Identitätsverwaltungsmodell herauszuarbeiten. Dafür sollen im Folgenden die informationstechnische (I.), die sozialpsychologische (II.) und die kommunikationspsychologische Perspektive (III.) mit einer abschließenden Analyse zur Übertragbarkeit auf die einfachrechtliche personale Identität (IV.) einbezogen werden.

### I. Informationstechnische Perspektive

Die personale Identität aus der informationstechnischen Perspektive kommt allein in der digitalen Ausprägung vor und besteht aus dem Informationsgehalt der „Bits und Bytes“. Maßgeblich aus der informationstechnischen Perspektive ist dabei, dass die Funktionalität der Authentifizierung und Identifizierung im Vordergrund steht und nachrangig die kon-

krete Ausgestaltung der kontextspezifischen digitalen Identität,<sup>207</sup> was ausschließlich den *Idem*-Anteil der personalen Identität betrifft. Mit der Identifizierung unter Einsatz eines *Identifizierers* („*Identifizier*“) wird durch die Verknüpfung an einen Namen der Zugang gewährt. Demgegenüber wird bei der Authentifizierung der Zugang an den Inhaber der Zugangsdaten gewährt. Nach beiden Vorgängen wird die Zugriffskontrolle eingeräumt, die mit spezifischen Rechten einer Person verbunden sein kann und sich daraus eine digitale Identität begründen lässt.<sup>208</sup> Die Einräumung der Zugriffskontrolle erfolgt meistens mit einem *Identifizierer*, der aus Attributen der Person oder einer Zeichenfolge besteht, mit der jeweils eine eindeutige und sichere Identifizierung ermöglicht wird. Damit wird Vertrauen über die Richtigkeit der Identität geschaffen, da nur der Inhaber des *Identifizierers* den Vorgang zur Einräumung der Zugriffskontrolle ausüben können sollte, wie es mit einem Mitarbeiterausweis und einer konkretisierten *Berechtigungsverwaltung* möglich ist.<sup>209</sup> Sobald ein Dritter die Infrastruktur für die Identifizierung und Authentifizierung zur Verfügung stellt, kann das Vertrauen zusätzlich von der Reputation des Dritten beeinflusst werden, wie es bei der Erteilung der elektronischen Signatur der Fall ist.<sup>210</sup> Diese wird von einer zertifizierten Stelle durch die Vergabe von Zertifikaten nach der Identifizierung des Nutzers an diesen ausgegeben. Somit ist Identität aus der informationstechnischen Perspektive in der IT-Sicherheit einzuordnen, da es um die sichere Identifizierung und Authentifizierung und um den Schutz der gespeicherten Attribute geht,<sup>211</sup> wobei die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Identität nachrangig bleibt.

Gleichwohl herrscht aus der informationstechnischen Perspektive kein statisches Verständnis über den Lebenszyklus einer Identität. Vielmehr können sich die Attribute etwa auf einem Mitarbeiterausweis oder die zugewiesenen Berechtigungen ebenfalls ändern. Damit kommt erweiternd

---

207 *Ralston/Reilly/Hemmendinger* (Hrsg.), *Encyclopedia of computer science*, 2003, zu „Identity“; *Broy/Spaniol* (Hrsg.), *VDI-Lexikon Informatik und Kommunikationstechnik*, 1999, zu „Identität“; *Greulich* (Hrsg.), *Der Brockhaus Computer und Informationstechnologie*, 2003, zu „Bezeichner“.

208 *Greulich* (Hrsg.), *Der Brockhaus Computer und Informationstechnologie*, 2003, zu „Authentifizierung“ und „Identifikation“; *Windley*, *Digital identity*, 2005, S. 50.

209 *Lehnert/Luther/Christoph u.a.*, *Datenschutz mit SAP*, 2018, S. 127; *Windley*, *Digital identity*, 2005, S. 9–13.

210 *Bidgoli*, *Handbook of information security*, 2006, Volume 2, S. 232; *Windley*, *Digital identity*, 2005, S. 15–20.

211 *Ders.*, *Digital identity*, 2005, S. 11.

der Lebenszyklus von Identitäten hinzu, der die Begründung einer Identität, ihre Speicherung zur Abrufbarkeit, ihre Verwendung und ihre Löschung umfasst, was in einer vertrauenswürdigen Identitätsverwaltungsstruktur zu berücksichtigen wäre.<sup>212</sup> Damit lässt sich ein Wandel von dynamischen *Ipse*-Anteilen einer personalen Identität aus dem Lebenszyklus in *Idem*-Anteile vollziehen, wenn das vorübergehende Attribut einer Zugangsberechtigung etwa als gewähltes Vorstandsmitglied zu vertraulichen Dokumenten zum statischen Identifizierungsmerkmal wird.

Im Rahmen des Lebenszyklus einer personalen Identität sieht die informationstechnische Perspektive neben der vertrauenswürdigen Identifizierung auch die übergreifende Verbindung und Teilung von Attributen und digitalen Identitäten vor,<sup>213</sup> was gerade das *Big Data*-Phänomen ausmacht. Damit ist die personale Identität begrifflich aus der informationstechnischen Perspektive nachrangig gegenüber dem Vorgang der sicheren Identifizierung und Authentifizierung. Das Konzept einer digitalen Identität, das sich aus kontextabhängigen Attributen einer Person zusammensetzt, steht daher in direkter Verbindung mit der *Berechtigungsverwaltung*.

## II. Sozialpsychologische Perspektive

### 1. Personale Identität im offline-Kontext

Die personale Identität aus sozialpsychologischer Perspektive unterliegt gesamtgesellschaftlichen Veränderungen und dem Wandel der aktuell wirkenden sozialpsychologischen Schulen. Dabei können die Theorien zur Identität und die Identitätsfrage in besonderem Maße vom gesamtgesellschaftlichen Wandel und kulturellen Ausgangssituationen geprägt sein. In der von *Erikson*<sup>214</sup> geprägten Theorie zur Identität werden etwa acht Phasen der Identitätsbildung angenommen, die kausal für die spätere Persönlichkeit und mögliche Konfliktlagen sein können. Darin kommt das Verständnis eines „inneren Kapitals“ zum Ausdruck, welches sich aufgrund der Entwicklungsphasen in der frühen Kindheit bis zur Adoleszenzphase bildet, die zu der Annahme einer Einheitlichkeit und Kontinuität von Identität führt.<sup>215</sup> Der personalen Identität komme nach dieser Theorie ab

---

212 *Ders.*, Digital identity, 2005, S. 29–34.

213 *Bidgoli*, Handbook of information security, 2006, Volume 2, S. 231.

214 *Erikson*, Identität und Lebenszyklus, 2015, S. 150 ff.

215 *Keupp*, Identitätskonstruktionen, 1999, S. 28 f. mit Verweis auf *Erikson*.

einer bestimmten Lebensphase die Eigenschaft einer „unitären Identität“<sup>216</sup> zu, die sich anschließend in der Realwelt bewege. Dem steht ein theoretisches Verständnis der personalen Identität gegenüber, welches sich durch Kontinuität der Identitätsbildung auszeichnet und keiner Begrenzung auf Lebensphasen in einer Biographie unterliegt. Die Identität als *homo identicus*<sup>217</sup> wird danach unabhängig von der Lebensphase und dem Lebensalter in einem Beziehungsgefüge zwischen den inneren Strukturen und äußeren sozialen Strukturen gesehen, so dass in der modernen funktional differenzierten Gesellschaft sogar das „Problem der personalen Identität“ auftauchen könne.<sup>218</sup>

Nach der vorliegend gefolgten Schule unterliegt die Identität einem inneren und äußeren Dialog, der eine kontinuierliche Konstruktion der Identität ermöglicht, so dass Identität aus fortschreitenden Handlungen und Narrationen besteht.<sup>219</sup> Diese Betrachtung ermöglicht einen zeit- und kontextbezogenen Identitätsbegriff und legt die Vorstellung von mehreren Identitäten nahe. Entsprechend wird in der Identitätsforschung auch von „Patchwork-Identitäten“ gesprochen, die kontinuierlichen Veränderungen und den Wandlungen der narrativen Identitätsdarstellung unterliegen, so dass die Identität „aus einem Guß“ empirisch nicht nachweisbar sei.<sup>220</sup> Folglich finden Identitätsrealisierungen in einem inneren und äußeren Dialog statt, der sich unter dem Obersatz „Ich bin viele“ zusammenfassen und differenzieren lässt. Danach wird die personale Identität in ein berufliches Ich („Ich arbeite also bin ich“), ein soziales Ich („Ich liebe, also bin ich“), ein physisches Ich („Ich bin da, also bin ich“), ein materielles Ich („Ich habe, also bin ich“) und ein religiöses Ich („Ich glaube, also bin ich“) unterteilt.<sup>221</sup> Gleichzeitig unterliegen diese Teile der Identitäten keinem separierten Verhältnis, sondern stehen im Dialog zueinander, entfalten untereinander Wechselwirkungen und unterliegen so kontinuierlichen Veränderungen. Darin kommen neben der personalen Identität weitere Teilidentitäten als kontextspezifische Ausprägungen zum Ausdruck, aus denen

---

216 *Turkle*, *Leben im Netz – Identität in Zeiten des Internet*, 1999, S. 422.

217 *Shapiro*, *Negotiating the nonnegotiable*, 2017, S. 10 f.

218 *Meuter*, in: Kolmer/Wildfeuer/Krings u.a. (Hrsg.), *Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe*, 2011, Bd. 2, S. 1213.

219 1. Teil, C., II., 2.; *Keupp*, *Identitätskonstruktionen*, 1999, S. 99–103, 215.

220 *Ders.*, *Identitätskonstruktionen*, 1999, S. 74, 110.

221 *Lippmann*, *Identität im Zeitalter des Chamäleons*, 2014, S. 31 ff.; ebenso *Kieck*, *Der Schutz individueller Identität als verfassungsrechtliche Aufgabe*, 2019; *Meuter*, in: Kolmer/Wildfeuer/Krings u.a. (Hrsg.), *Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe*, 2011, Bd. 2, S. 1213.

sich die einheitliche personale Identität in Gestalt einer dynamischen Identitätsbildung darstelle.<sup>222</sup>

Die personale Identität verkörpert demnach aus sozialpsychologischer Perspektive eine beständige alltägliche Identitätsarbeit, die von Selbst- und Identitätskonstruktionen gekennzeichnet ist und sich kontinuierlich in der Neuentstehung über die Teilidentitäten befindet. Im offline-Kontext führt die Selbstdarstellung etwa in einem berufsorientierten Verein zur Begründung einer Teilidentität mit der entsprechenden fachlichen Selbstdarstellung, die jedoch mit der Beendigung der Mitgliedschaften ebenso in ihrer Existenz und Wirkkraft abgeschlossen wird. Damit kommt der personalen Identität ein amöbenartiger Charakter zu, der von einer kontextbezogenen Darstellung der personalen Identität geprägt ist und von dem Betrachtungswinkel abhängt.

## 2. Personale Identität im online-Kontext

Aus sozialpsychologischer Perspektive werden spezifische Ausprägungen der personalen Identität im online-Kontext beschrieben. Dabei lässt sich grundsätzlich die Übertragbarkeit der personalen Identität auf den online-Kontext feststellen, wenn die sozialen Beziehungen und wirtschaftlichen Handlungen im offline- und im online-Kontext gleichermaßen wahrgenommen werden. Gleichzeitig wird aus der psychologischen Perspektive eine online-spezifische Verschiebung bei der Identitätsforschung festgestellt. In den sozialen Medien wird die Selbstdarstellung in ihrer Reichweite durch die Entterritorialisierung erheblich erleichtert, so dass die Begründung sozialer Kontakte und Freundschaften im online-Kontext ungehemmter als im offline-Kontext erfolge.<sup>223</sup> Die Hintergründe derartiger Phänomene können in psychologischen Wahrnehmungsverzerrungen liegen, die dazu führen, dass die Selbstdarstellungen im online-Kontext als reale Identitäten wahrgenommen werden, obwohl es sich um virtuelle Identitäten auf Probe handelt.<sup>224</sup> Darüber hinaus können die Rahmenbedingungen des online-Kontextes dafür genutzt werden, dass das Individuum leichter eine Selbstmaskierung mit falschen Eigenschaften über die ei-

---

222 *Lippmann*, Identität im Zeitalter des Chamäleons, 2014, S. 33; *Shapiro*, Negotiating the nonnegotiable, 2017, S. 19–23.

223 *Kneidinger-Müller*, in: Schmidt/Taddicken (Hrsg.), Handbuch Soziale Medien, 2017, S. 2.

224 *Turkle*, Leben im Netz – Identität in Zeiten des Internet, 1999.

gene Identität vornehmen und sich in den „multiplen Identitäten“ ausprobieren kann, was sich wiederum auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken könne.<sup>225</sup> Damit könne ein Identitätsexperiment vorgenommen werden, indem etwa die geschlechtliche Identität als „erwünschte digitale Identität“ im online-Kontext in Erscheinung tritt.<sup>226</sup> Aus diesen Phänomenen über die Darstellung der personalen Identität im online-Kontext lassen sich spezifische Gestaltungsmöglichkeiten und Gefährdungslagen ableiten, die in einem Identitätsverwaltungsmodell einzubeziehen sind.

Demnach lässt sich aus der sozialpsychologischen Perspektive die enge Verbindung über das Verständnis der personalen Identität mit den jeweiligen theoretischen Schulen abbilden. Nach heutigen Erkenntnissen stellt sich ein dynamischer Identitätsbegriff als vorherrschend dar, der sich über die Biographie kontinuierlich konstituiert und bei dem sich die personale Identität in kontextbezogenen Teilidentitäten realisiert. Gleichzeitig unterliegt die personale Identität im online-Kontext anderen Bedingungen, welche sich in ihrer Realisierung und Konstituierung auf die personale Identität auswirken und in Wechselwirkung<sup>227</sup> zur personalen Identität im offline-Kontext stehen können.

### III. Kommunikationspsychologische Perspektive

Mit einem in der Sozialpsychologie herrschenden dynamischen Identitätsbegriff, der sich biographisch kontinuierlich und konstituierend realisiert, bedarf es der Einbeziehung der kommunikationspsychologischen Perspektive. Denn der personalen Identität kommt zwar eine statische Dimension zu, diese wird jedoch aus philosophischer und sozialpsychologischer Perspektive mit einer dynamischen Dimension über die sich realisierenden Teilidentitäten erweitert. Diese Ausprägungen der personalen Identität sind nicht solipsistisch einzuordnen, sondern stehen in einer kommunikativen Beziehung. Die personale Identität steht im Rahmen ihrer Biographie in kommunikativen Beziehungen, was die kommunikationspsychologischen Betrachtungen rechtfertigt.

---

225 Dies., *Leben im Netz – Identität in Zeiten des Internet*, 1999, S. 286–289, 329; ebenso das Phänomen „identitätsbildender Selfies“ beschreibend, Dreier, *Bild und Recht*, 2019, S. 197.

226 Herrmann/Federrath, in: Hornung/Engemann (Hrsg.), *Der digitale Bürger und seine Identität*, 2016, 131 (133); zur Selbstmaskierung, Kneidinger-Müller, in: Schmidt/Taddicken (Hrsg.), *Handbuch Soziale Medien*, 2017, S. 3.

227 Turkle, *Leben im Netz – Identität in Zeiten des Internet*, 1999, S. 15.

Danach ist die im Rahmen der Biographie bestehende Verbindung zum Kommunikationspartner durch eine unendliche Folge von Interpunktionen geprägt, in denen der Anfang und das Ende des Mitteilungsaustausches nicht feststellbar sind, sich aber über Rückkoppelungen in der Kommunikation<sup>228</sup> über die entstandenen Bilder personaler Identitäten abbilden lassen. Die digitale und technische Kommunikation findet auf der syntaktischen Ebene statt, wohingegen die menschliche Kommunikation die Beziehungsebene und damit semantische Ebene umfasst. Auf beiden Kommunikationsebenen könne der Empfänger die Mitteilung bestätigen, verwerfen oder entwerten,<sup>229</sup> was sich auf die Kommunikation über die Bilder personaler Identitäten erweitern lässt und die Frage nach *Instruktionen* für die Kommunikation aufwirft.

Gleichermaßen gilt für den offline- und online-Kontext, dass der Zweck von Kommunikation in der Restaurierung der Kommunikation liegen kann, die mit der Steigerung von zwischenmenschlicher Koordination und der Herbeiführung von Konsens erfolgt.<sup>230</sup> Dennoch gibt es paradoxe zwischenmenschliche Kommunikationen, die mit einer realen Wahlmöglichkeit, aus dem System austreten zu können, oder mit der Einführung von Regeln<sup>231</sup> als *Instruktionen* aufgelöst werden können. Denn algorithmusbasierte Profile können ebenfalls eine echte Wahlmöglichkeit und *Instruktionen* zur Profilerstellung verlangen. Der Schutz gegen diese Fremdbilder personaler Identitäten in Gestalt von Profilen kann entweder in einer Beendigung des Dienstes als „Ausstieg aus dem System“ oder aber aus modifizierten *Instruktionen* über die Erstellung von Profilen bestehen.

Demnach bedarf es der Unterscheidung zwischen unmittelbaren Erkenntnissen und der instruierten Erkenntniserlangung als „Kalkül“<sup>232</sup>. Denn mit den vorher festgelegten *Instruktionen* lassen sich die Erkenntnismöglichkeiten begrenzen. Insofern ermöglichen die *Instruktionen* eine Kanalisierung der Erkenntnisse und stellen eine Metakommunikationsebene dar. Dabei kommen drei Ordnungen<sup>233</sup> der Kommunikation zum Ausdruck, die sich auf ein Modell der Identitätsverwaltung auswirken können. Als erste Ordnung kommt der Informationsgehalt über das Bild der personalen Identität in Betracht, als zweite Ordnung die Bedeutung dieser als

---

228 Watzlawick/Beavin/Jackson, *Menschliche Kommunikation*, 2016, S. 144 f.

229 Dies., *Menschliche Kommunikation*, 2016, S. 70.

230 Schmidt, in: Haft/Schlieffen (Hrsg.), *Handbuch Mediation*, 2016, § 8 Rn. 7, 31.

231 Watzlawick/Beavin/Jackson, *Menschliche Kommunikation*, 2016, S. 50.

232 Dies., *Menschliche Kommunikation*, 2016, S. 46–50; Reisinger, *Rechtswissenschaft*, 2016, S. 70–71.

233 Dies., *Menschliche Kommunikation*, 2016, S. 287 f.

Erkenntnisgehalt auf der Metaebene und in der dritten Ordnung das Wissen über die zwei Ordnungen und eine intuitiv geprägte Perspektive auf die personale Identität als Gesamtheit. Maßgeblich sind die erste und zweite Ordnung für die Modellbildung, da mit ihnen die personalen Identitäten und die Erkenntnisse über diese unter Einbeziehung von *Instruktionen* erfolgt.

#### IV. Zusammenfassung

In den fachübergreifenden Darstellungen wurden die informationstechnische, sozialpsychologische und kommunikationspsychologische Perspektive einbezogen, um Eigenschaften für das Identitätsverwaltungsmodell bestimmen zu können. Dabei lässt sich die personale Identität aus der informationstechnischen Perspektive schwerlich definieren, sondern unterliegt vorrangig dem Ablauf der Identifizierung und der Authentifizierung. Gleichwohl können die dafür eingesetzten *Identifizierer* und die digitalen Attribute der Person als digitale Identitäten über die *Berechtigungsverwaltung* in Erscheinung treten. Für die Bestimmung der digitalen Identität können die Attribute statisch und dynamisch im Rahmen des Lebenszyklus mit der personalen Identität verbunden sein. Diese technische Ausprägung steht in Übereinstimmung mit dem sozialpsychologischen Verständnis einer dynamischen personalen Identität, die sich kontinuierlich und kontextspezifisch realisiert. Dabei konnte dieses für den offline-Kontext geltende Phänomen der personalen Identität auch auf den online-Kontext übertragen werden. Gleichwohl erfolgte der Nachweis, dass die Rahmenbedingungen im online-Kontext eine Selbstmaskierung und das Ausprobieren „multipler Identitäten“ erleichtern. Damit ist in der Differenzierung zwischen der personalen Identität im online- und im offline-Kontext zugleich eine Wechselwirkung zwischen diesen Kontexten festzustellen.

Dass der Begriff der personalen Identität auch in einem Kommunikationsvorgang einzuordnen ist, wird mit diesen Wechselwirkungen und den Verhandlungen über die Bilder personaler Identitäten augenscheinlich, so dass die Einbeziehung kommunikationspsychologischer Betrachtungen gerechtfertigt ist. Es kommen für den Kommunikationsprozess übergeordnete *Instruktionen* für die Bilder personaler Identitäten in Betracht, so dass diese auch den „Konstruktionsarbeiten“<sup>234</sup> über die personale Identität die-

---

234 Kieck, Der Schutz individueller Identität als verfassungsrechtliche Aufgabe, 2019, S. 33



nen und damit als Meta-Modell<sup>235</sup> einzuordnen sind. Darin kann ein Verfahren zur Kanalisierung<sup>236</sup> der personalen Identitäten für ein Identitätsverwaltungsmodell liegen und einen kontinuierlichen Aushandlungsprozess über die personale Identität ermöglichen.

### C. Ergebnis: Statische und dynamische personale Identitäten

Die personale Identität als zentraler Gegenstand eines Identitätsverwaltungsmodells kann aus Art. 8 GRC über den Schutz der personenbezogenen Daten und dem Kombinationsgrundrecht nach Art. 7, 8 GRC mit der personalen Identität als Ausprägung der Privatheit begründet werden.<sup>237</sup> Dabei kommen in dem Konzept der personalen Identität eine innere und eine äußere Dimension zum Ausdruck, die sich im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in dem Recht auf Selbstbestimmung und dem Recht auf Selbstdarstellung auf der einen Seite und in der allgemeinen Handlungsfreiheit auf der anderen Seite abbilden. Daneben erfolgte die Einordnung in dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die personale Identität differenziert sich demnach in einen solipsistischen Teil und einen kommunikativen Teil, wie es in dem Modell nach *Ricœur* seine philosophische Verankerung<sup>238</sup> findet.

Folglich ist die personale Identität von einer Dynamik geprägt, die sich in der informationellen Selbstbestimmung auch in den darin geregelten Betroffenenrechten, Art. 8 Abs. 2 GRC, und dem grundrechtlichen Recht auf Neubeginn sowie dem Recht am eigenen Bild nachweisen lässt. Gleichzeitig ist dabei der Bedarf erkennbar, einen Einfluss in Gestalt von Kontrolle über die Datensätze und Erkenntnisse der kontextspezifischen Datenverarbeitung ausüben zu können. Davon umfasst sind die Kontrolle am eigenen Bild und das mögliche Gegenbild zur personalen Identität.<sup>239</sup> Ferner lässt sich aus dem angloamerikanischen Recht ebenfalls ein Kontrollrecht über den Schutz der Privatheit ableiten.

Die Anerkennung eines im Verfassungsrecht verwurzelten dynamischen Identitätsbegriffs lässt sich auch auf die Erkenntnisse fachübergreifender

---

235 *Steinmüller*, Information, Modell, Informationssystem, S. 51. Als Meta-Modell kommen die Problemlösungen von Informationsverarbeitungen in Betracht, die in Software mit *Instruktionen* überführt werden könnten.

236 *Lubmann*, Legitimation durch Verfahren, 2017, S. 12.

237 2. Teil, A., I., 4.

238 1. Teil, C., II., 2., b).

239 2. Teil, A., II.

Betrachtungen stützen. Denn neben der informationstechnischen Perspektive zur Identitätsverwaltung als *Berechtigungsverwaltung* nimmt die sozialpsychologische Perspektive eine Differenzierung zwischen dem online- und offline-Kontext vor und versteht die personale Identität als eine sich situativ realisierende Ausprägung eines Individuums.<sup>240</sup> Demnach besteht die Bildung der Identität aus einem lebenslangen Prozess und wird von *Kieck* als ein „Puzzle von Teilidentitäten“ beschrieben.<sup>241</sup> Maßgeblich ist dabei die Ablehnung eines statischen Identitätsbegriffs, bei dem die Identität als ein Produkt oder ein Ergebnis der Identitätsbildung in Erscheinung tritt.<sup>242</sup> Folglich muss für die Modellbildung die spiegelbildliche Übertragung der Identitätsverwaltung vom offline-Kontext in den online-Kontext vorgenommen werden. Zudem soll in dem Modell die Verhandlung zwischen dem dargestellten Bild und dem entstandenen Gegenbild als Ergebnis eines Kommunikationsprozesses unter *Instruktionen* im online-Kontext<sup>243</sup> abgebildet werden.

---

240 2. Teil, B., I. – II.

241 *Kieck*, Der Schutz individueller Identität als verfassungsrechtliche Aufgabe, 2019, S. 33.

242 *Dies.*, Der Schutz individueller Identität als verfassungsrechtliche Aufgabe, 2019, S. 93.

243 2. Teil, B., III.